

Öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung

Am **Dienstag, dem 31.01.2023, 19:00 Uhr**, findet im Bürgersaal des Rathauses, Mainstraße 1, 64750 Lützelbach, die 12. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung in der Legislaturperiode 2021/2026 mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Niederschrift über die 11. Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.12.2022
2. Mitteilungen und Anfragen
3. Antrag des TSV Seckmauern e.V. auf Bezuschussung eines vereinseigenen Kabinenneubaus
4. Beschluss über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023
5. Beschluss über das Investitionsprogramm und Kenntnisnahme der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2022 - 2026
6. Bebauungsplan „Im Klingenacker IV, 1. Änderung“ im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach
Beschluss über die öffentliche Auslegung
7. Bebauungsplan „Maintalblick, 1. Änderung“ im Ortsteil Seckmauern
Beschluss über die öffentliche Auslegung

Lützelbach, 18.01.2023

gez. Edwin Wießmann
Vorsitzender der Gemeindevertretung

N i e d e r s c h r i f t
über die 12. Sitzung der Gemeindevertretung in der
Legislaturperiode 2021/2026 vom 31.01.2023

Anwesende:

Von der Gemeindevertretung:

Wießmann, Edwin (ÜWG)
Beck, Jürgen (SPD)
Gücklhorn, Tobias (ÜWG)
Heß, Christian (CDU)
Freudenberger, Steffen (ÜWG)
Greim, Philipp (ÜWG)
Hartmann, Gabriel (CDU)
Hartmann, Isabell (SPD)
Kabel, Elke (SPD)
Martin, Markus (CDU)
Müller, Sylvia (ÜWG)
Paulus, Bernd (ÜWG)
Putz, Markus (CDU)
Raab, Georg (ÜWG)
Raitz, David (ÜWG)
Raitz, Ullrich (ÜWG)
Rexroth, Nina (SPD)
Stapp, Rüdiger (ÜWG)
Verst, Christian (CDU)

Vom Gemeindevorstand:

Olt, Uwe
Schindler, Tassilo
Armbrust, Bernd
Beck, Anette
Fügen, Bernd
Jagel, Thorsten
Raitz, Harald
Stier, Edmund

Von der Verwaltung:

Schriftführerin:

Kempa, Jasmin

Entschuldigt fehlten:

Grünwald, Thomas (SPD)
Bausch, Michael (SPD)
Fischer, Kai (ÜWG)
Kapraun, Manuel (CDU)
Lorz, Ludwig (SPD)
Martin, Marcel (ÜWG)
Morgenroth, Bernd (SPD)
Ott, Marcel (SPD)
Raab, Christoph (ÜWG)
Schäfer, Ulrich (SPD)
Siebenlist, Alexander (SPD)

Voit, Holger (CDU)
Eckert, Christoph
Paul, Stefan
Truschina, Andreas

Vorsitzender der Gemeindevertretung Edwin Wießmann eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach um 19:05 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Der Vorsitzende gratuliert im Namen der gesamten Gemeindevertretung Herrn Tassilo Schindler zur Wahl als Bürgermeister der Gemeinde Lützelbach, der ab 01.06.2023 die Nachfolge von Amtsinhaber Uwe Olt antreten wird. Weiterhin bedankt er sich bei allen Wahlhelfern für die geleistete Arbeit. Er gibt bekannt, dass die Amtseinführung von Herrn Tassilo Schindler bzw. die Verabschiedung von Herrn Bürgermeister Uwe Olt im Rahmen einer Sondersitzung der Gemeindevertretung am 26.05.2023 geplant ist.

Zu dem nachträglich auf die Tagesordnung genommenen Punkt 8) „Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Lützelbach“ teilt der Vorsitzende mit, dass dieser bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses abgesetzt wurde, da seitens der ÜWG-Fraktion noch Beratungsbedarf besteht. Er schlägt deshalb vor, den Punkt von der Tagesordnung abzusetzen und bis zur nächsten Sitzung zu verschieben. Der Vorschlag findet einvernehmliche Zustimmung.

T a g e s o r d n u n g:

öffentliche Sitzung

1. Niederschrift über die 11. Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.12.2022
2. Mitteilungen und Anfragen
 - 2.1 Bericht zum Stand der Abwicklung des Haushaltsplanes 2022 (MI-1/2023)
 - 2.2 Abrechnung der Einkommenssteueranteile sowie der Gewerbe- und Heimatumlage im Jahr 2022 (MI-2/2023)
 - 2.3 Naturschutzrechtliche Ersatzzahlung für den Bau der 10. Windkraftanlage im Windpark Hainhaus (MI-3/2023)
 - 2.4 Weiterer Ausbau der Kinderbetreuung - Projekt Naturkindergarten und Perspektivplanung für die evangelische Kita Lützel-Wiebelsbach (MI-5/2023)
3. Antrag des TSV Seckmauern e.V. auf Bezuschussung eines vereinseigenen Kabinenneubaus (VL-3/2023)
4. Beschluss über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 (VL-1/2023)
5. Beschluss über das Investitionsprogramm und Kenntnisnahme der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2022 - 2026 (VL-2/2023)
6. Bebauungsplan „Im Klängenacker IV, 1. Änderung“ im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach
Beschluss über die öffentliche Auslegung (VL-4/2023)
7. Bebauungsplan "Maintalblick, 1. Änderung" im Ortsteil Seckmauern
Beschluss über die öffentliche Auslegung (VL-30/2023)
8. Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Lützelbach (VL-31/2023)
- a b g e s e t z t -

Sitzungsverlauf

öffentliche Sitzung

1. Niederschrift über die 11. Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.12.2022

Zur Niederschrift über die 11. Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.12.2022 liegen keine Anmerkungen vor. Sie gilt damit als genehmigt.

2. Mitteilungen und Anfragen

Die Mitteilungen MI-1/2023 bis MI-3/2023 und MI-5/2023 liegen schriftlich vor.

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 2.1 | Bericht zum Stand der Abwicklung des Haushaltsplanes 2022 | MI-1/2023 |
| 2.2 | Abrechnung der Einkommenssteueranteile sowie der Gewerbe- und Heimatumlage im Jahr 2022 | MI-2/2023 |
| 2.3 | Naturschutzrechtliche Ersatzzahlung für den Bau der 10. Windkraftanlage im Windpark Hainhaus | MI-3/2023 |
| 2.4 | Weiterer Ausbau der Kinderbetreuung - Projekt Naturkindergarten und Perspektivplanung für die evangelische Kita Lützel-Wiebelsbach | MI-5/2023 |
-
- ### 3. Antrag des TSV Seckmauern e.V. auf Bezuschussung eines vereinseigenen Kabinenneubaus
- VL-3/2023**

Der TSV Seckmauern e.V. beabsichtigt den Neubau eines Kabinentraktes unmittelbar angrenzend an sein bestehendes Vereinsheim. Auf den beigefügten Antrag und das dazu gehörende Kurzportrait des Vorhabens wird verwiesen. Wie daraus hervorgeht, beantragt der TSV Seckmauern e.V. einen Zuschuss von 50.000 € durch die Gemeinde. Die Gesamtkosten des Projektes sind gemäß Finanzierungsplan mit 650.000 € veranschlagt. Neben dem Gemeindegeldzuschuss sind weitere Fördergelder von Bund, Land und Kreis beantragt, deren Bewilligung grundsätzlich in Aussicht steht, über die aber noch nicht förmlich beschieden ist.

Gemäß den bestehenden Vereinsförderrichtlinien entscheidet die Gemeindevertretung über Anträge auf Förderung größerer Baumaßnahmen ab einer zuwendungsfähigen Kostensumme von 30.000 € im Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit und der die Investition nutzenden Vereinsmitgliedern aus dem Gemeindegebiet. Aufgrund seiner Größe und Struktur, vor allem aber auch aufgrund seiner breit gefächerten Jugendarbeit liefert der TSV Seckmauern e.V. überzeugende Argumente für die Förderwürdigkeit und Tragfähigkeit des Projektes. Seine eigene Stärke hat der Verein zuletzt mit dem Bau eines Kunstrasenplatzes im Jahr 2011 unter Beweis gestellt. Diese Maßnahme wurde von der Gemeinde mit einem Zuschuss von 20.000 € und der Gewährung einer Bürgschaft über 50.000 € unterstützt. Die Bürgschaft ist zwischenzeitlich gegenstandslos geworden, so dass der Gemeinde hieraus keine Verpflichtungen mehr erwachsen können.

Im Haushaltsentwurf 2023 wurde vorsorglich ein investiver Mittelansatz in entsprechender Höhe eingeplant, so dass mit dessen Verabschiedung und Genehmigung die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung der Förderung gegeben wären.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Antrag des TSV Seckmauern e.V. stattzugeben und dessen Bauvorhaben neuer Kabinentrakt mit 50.000 € zu fördern. Voraussetzung ist, dass die Gesamtfinanzierung gemäß vorgelegtem Finanzierungsplan als gesichert gilt und der diesen Investitionszuschuss beinhaltende Gemeindehaushalt 2023 beschlossen und genehmigt wird. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Baufortschritt und entsprechender Rechnungslegung. Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Kopie des an die anderen Fördermittelgeber einzureichenden Verwendungsnachweises vorzulegen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

4. Beschluss über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 VL-1/2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.12.2022 eingebracht und vom Bürgermeister erläutert. Die Haushaltsunterlagen wurden erstmals ausschließlich digital über die neue IKVS-Plattform zur Verfügung. Außerdem wurden zusammenfassende Informationen im Ratsinfosystem bereitgestellt.

Zur künftigen Handhabung des IKVS und der damit verbundenen Möglichkeiten soll den Mandatsträgern eine Schulung angeboten werden, was in der gemeinsamen Ausschusssitzung allgemein begrüßt wurde.

Zum Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wurden die Ortsbeiräte in einer gemeinsamen Sitzung am 26.01.2023 gehört. Dabei wurden keine Änderungsvorschläge vorgebracht. Unmittelbar anschließend wurde der Haushalt mit seinen einzelnen Bestandteilen in einer gemeinsamen Sitzung der drei Ausschüsse beraten und jeweils einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen. Für die Fraktionen von ÜWG, SPD und CDU geben die Fraktionsvorsitzenden jeweils ihre Stellungnahme ab.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 in der vorliegenden Entwurfsfassung.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

5. Beschluss über das Investitionsprogramm und Kenntnisnahme der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2022 bis 2026 VL-2/2023

Das Investitionsprogramm und die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2022 bis 2026 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.12.2022 eingebracht und vom Bürgermeister erläutert. Auch diese Unterlagen wurden digital über das IKVS und auch das Ratsinfosystem bereitgestellt.

In der gemeinsamen Ausschusssitzung wurde auf die gemäß § 12 GemHVO bestehende Verpflichtung hingewiesen, wonach vor Entscheidungen über Investitionen Wirtschaftlichkeitsvergleiche unter Einbeziehung von Folgekosten angestellt werden müssen. Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn entsprechende Unterlagen in einer gewissen Konkretheit als Entscheidungsgrundlage erarbeitet sind. Dies gilt sinngemäß auch für erhebliche Maßnahmen im Rahmen der Instandhaltung. Da die Einhaltung dieser Bestimmung von der Aufsichtsbehörde bzw. der Revision künftig stringenter geprüft wird, ist es notwendig, hierfür einen Rahmen und ein Verfahren zu entwickeln, wozu auch die Definition einer Erheblichkeitsgrenze zählt. Zur Klärung dieser Fragen soll im Laufe des Jahres ein Workshop zwischen Verwaltung und Politik stattfinden. Auf Nachfrage bestand Einvernehmen, dass der Haupt- und Finanzausschuss hier die Federführung haben soll.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2022 bis 2026 in der vorliegenden Entwurfsfassung und nimmt die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2022 bis 2026 zur Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

6. Bebauungsplan „Im Klingenacker IV, 1. Änderung“ im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach VL-4/2023 Beschluss über die öffentliche Auslegung

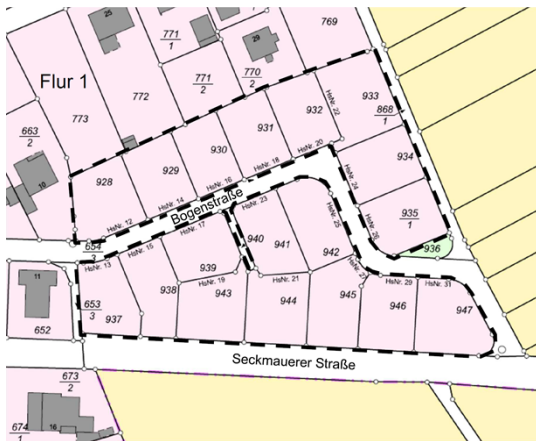
Am 07.04.2022 hat die Gemeindevertretung die Einleitung eines vereinfachten Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „Im Klingenacker IV“ im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach gemäß § 13 BauGB beschlossen. Zur Beschleunigung des Planverfahrens sollen gemäß § 4a Abs. 2 BauGB die Öffentlichkeits- sowie die Behördenbeteiligung gleichzeitig durchgeführt werden. Zur Billigung der Entwurfsfassung kann der Beschluss über die öffentliche Auslegung gefasst werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes „Im Klingenacker IV, 1. Änderung“ im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach nebst Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634). Grundlage dieses Beschlusses ist der Entwurf des Satzungstextes vom Dezember 2022.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des 1. Änderungsbebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Lützel-Wiebelsbach, Flur 1, die Flurstücke Nr. 928 bis 934, 935/1, 937 bis 939 und 941 bis 947 und ist dem nachfolgenden Katastrerauszug zu entnehmen:



Auszug aus dem Liegenschaftskataster (unmaßstäblich, Quelle: Amt für Bodenmanagement Heppenheim) mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Beabsichtigte Planung:

Mit dem Bebauungsplan sollen die Festsetzung zur Bauweise von Garagen und die artenschutzrechtliche Festsetzung zur Beschränkung der Ausführungszeit für die Baustellenvorbereitung des Bebauungsplanes „Im Klingenacker IV“ geändert bzw. ergänzt werden.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

7. Bebauungsplan "Maintalblick, 1. Änderung" im Ortsteil Seckmauern Beschluss über die öffentliche Auslegung

VL-30/2023

Am 07.04.2022 hat die Gemeindevertretung die Einleitung eines vereinfachten Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „Maintalblick“ im Ortsteil Seckmauern gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Zwei Wegeparzellen, die zukünftig als solche nicht mehr benötigt werden, aus zwei nördlich an den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes angrenzenden Bebauungsplänen werden in den Änderungsbebauungsplan einbezogen. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, diese ggf. zum Baulandpreis zu veräußern. Die Grundzüge der Planung der von dieser Änderung betroffenen Bebauungspläne „Beckshöhe II“ und „Beckshöhe Ost“ werden dadurch nicht berührt.

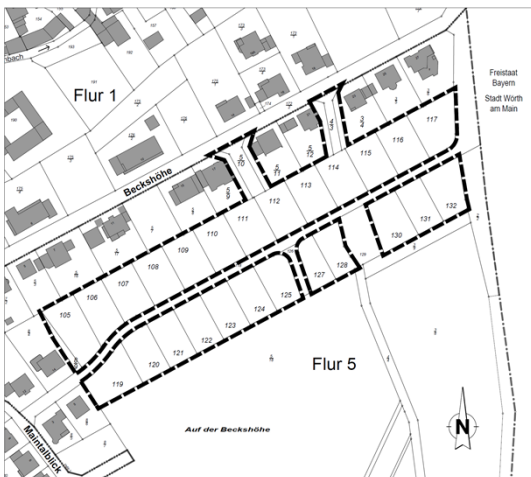
Zur Beschleunigung des Planverfahrens sollen gemäß § 4a Abs. 2 BauGB die Öffentlichkeits- sowie die Behördenbeteiligung gleichzeitig durchgeführt werden.

Zur Billigung der Entwurfsfassung kann der Beschluss über die öffentliche Auslegung gefasst werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Maintalblick, 1. Änderung“ im Ortsteil Seckmauern nebst Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634). Grundlage dieses Beschlusses ist der Entwurf vom Januar 2023. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Seckmauern, Flur 5, die Flurstücke Nr. 5/9 (tlw.), 5/11 (tlw.), 5/12 (tlw.), 3/4 (tlw.), 8/9, 105 bis 117, 119 bis 125, 127, 128 und 130 bis 132 sowie die Wegeparzellen Nr. 4/3 und 5/10 und ist dem nachfolgenden Katastrerauszug zu entnehmen:



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Beabsichtigte Planung:

Mit dem Bebauungsplan sollen die Festsetzung zur Bauweise von Garagen und die artenschutzrechtliche Festsetzung zur Beschränkung der Rodungszeit und der Baufeldfreimachung des Bebauungsplanes „Maintalblick“ geändert bzw. ergänzt werden. In Verbindung mit diesen Änderungen der textlichen Festsetzungen sollen zwei nördlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Maintalblick“ angrenzende Wegeparzellen einschließlich benachbarter Flurstücksteile, die den Geltungsbereich der rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Beckshöhe II“ und „Beckshöhe Ost“ betreffen, in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Maintalblick, 1. Änderung“ einbezogen werden, um diese hinsichtlich ihrer Festsetzung (öffentliche Verkehrsfläche bzw. landwirtschaftlicher Weg, jeweils mit randlicher Pflanzungsfestsetzung innerhalb der angrenzenden Wohngebiete) an die durch den Bebauungsplan

„Maintalblick“ neu entstandene Planungssituation anzupassen. Die Flurstücke sollen dem jeweils angrenzenden Wohngebiet zugeschlagen werden.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

8. Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Lützelbach

VL-31/2023

Beratungsergebnis:

Abgesetzt

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die nächste Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, 30.03.2023 stattfindet. Die Ausschusssitzung findet am Montag, 27.03.2023 statt.

In der 12. Kalenderwoche ist eine Bürgerversammlung geplant.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:55 Uhr und bedankt sich für die Teilnahme.

Lützelbach, 02.02.2023

Edwin Wießmann

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Jasmin Kempa

Schriftführerin



Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-1/2023	
Abteilung	Finanzen, Personal und KITAS
Fachbereich	Finanzen u. EDV
Datum	10.01.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	17.01.2023	zur Kenntnis
Haupt - und Finanzausschuss	26.01.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	31.01.2023	zur Kenntnis

Betreff:

Bericht zum Stand der Abwicklung des Haushaltsplanes 2022

Gemäß den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist der Gemeindevertretung mindestens zweimal im Jahr zum Stand der Haushaltsabwicklung zu berichten. Üblicherweise erfolgen diese Berichte zum Stand Ende Mai und Ende Oktober. Arbeitsbedingt konnte der zweite Bericht im Jahr 2022 nicht plangemäß erstellt werden. Dieser wird nunmehr zum Stand 01.12.2022 vorgelegt (siehe Anlage).

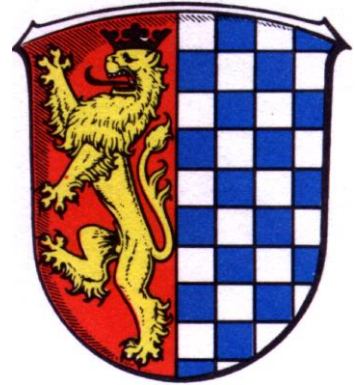
Anlage(n):

1. Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes

Der Bürgermeister

Gemeinde Lützelbach

Odenwaldkreis



**Bericht gem. § 28 GemHVO
für das Haushaltsjahr 2022**

Ergebnisrechnung

Währung

EUR

Rubrikennr.	Konten	Beschreibung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Hochrechnung zum 31.12.2022	Vergleich Ansatz/Hochrechnung
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-48.370,75	-80.990,00	-40.019,83	-69.750,00	11.240,00
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.360.139,98	-2.325.610,00	-2.324.338,99	-2.363.700,00	-38.090,00
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-188.506,68	-235.205,00	-223.668,63	-226.930,00	8.275,00
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	-38.457,56		-5.688,37	-6.500,00	-6.500,00
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-5.930.823,74	-5.849.110,00	-5.158.803,86	-6.207.882,00	-358.772,00
06	547	Erträge aus Transferleistungen	-241.376,19	-249.440,00	-191.802,57	-302.320,00	-52.880,00
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen	-4.327.894,33	-4.117.640,00	-4.117.106,49	-4.128.605,00	-10.965,00
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-391.719,48	-475.598,00		-475.598,00	0,00
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-339.477,45	-311.035,00	-310.452,04	-332.560,00	-21.525,00
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-13.866.766,16	-13.644.628,00	-12.371.880,78	-14.113.845,00	-469.217,00
11	62, 63, 640-64	Personalaufwendungen	2.714.985,20	3.028.747,00	2.569.315,81	2.856.240,00	-172.507,00
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	-16.442,24	237.908,00	171.411,05	236.678,00	-1.230,00
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.011.112,54	2.415.425,00	2.042.258,81	2.259.310,00	-156.115,00
14	66	Abschreibungen	1.053.520,68	1.030.753,00	-12.107,44	1.034.223,00	3.470,00
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.981.137,58	2.035.015,00	1.939.771,05	2.018.160,00	-16.855,00
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	5.428.453,23	5.314.105,00	5.318.862,31	5.582.070,00	267.965,00
17	72	Transferaufwendungen		800,00	38.524,11	38.540,00	37.740,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.527,53	11.805,00	11.642,39	12.000,00	195,00
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	13.178.294,52	14.074.558,00	12.079.678,09	14.037.221,00	-37.337,00
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ././ Nr. 19)	-688.471,64	429.930,00	-292.202,69	-76.624,00	-506.554,00
21	56, 57	Finanzerträge	-33.279,98	-25.275,00	-21.923,33	-24.430,00	845,00
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	30.306,83	31.825,00	18.787,58	30.770,00	-1.055,00
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ././ Nr. 22)	-2.973,15	6.550,00	-3.135,75	6.340,00	-210,00
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-13.900.046,14	-13.669.903,00	-12.393.804,11	-14.138.275,00	-468.372,00
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	13.208.601,35	14.106.383,00	12.098.465,67	14.067.991,00	-38.392,00
26		Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ././ Nr. 25)	-691.444,79	436.480,00	-295.338,44	-70.284,00	-506.764,00
27	59	Außerordentliche Erträge	-9.028,67		-12.673,90	-672.400,00	-672.400,00
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	16.716,85		40.941,65	41.000,00	41.000,00
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ././ Nr. 28)	7.688,18		28.267,75	-631.400,00	-631.400,00
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-683.756,61	436.480,00	-267.070,69	-701.684,00	-1.138.164,00

\ Nachrichtlich:
 98 Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis
 98 Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem außerordentlichen Ergebnis
 \ Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis

650.802,31

650.802,31

Finanzrechnung

Währung EUR

Rubrikennr.	Beschreibung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Hochrechnung zum 31.12.2022	Vergleich Ansatz/Hochrechnung
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	48.281,22	66.000,00	41.095,63	68.410,00	2.410,00
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.472.729,70	2.383.040,00	2.375.586,64	2.395.500,00	12.460,00
03	Kostensatzleistungen und -erstattungen	167.926,66	209.535,00	247.103,75	249.500,00	39.965,00
04	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	5.697.769,81	5.877.630,00	5.345.707,61	6.095.960,00	218.330,00
05	Einzahlungen aus Transferleistungen	241.376,19	275.270,00	224.882,57	302.320,00	27.050,00
06	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.322.392,60	4.186.882,00	4.127.407,87	4.129.500,00	-57.382,00
07	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	46.025,16	23.675,00	23.626,74	24.250,00	575,00
08	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	271.161,41	309.385,00	1.300.726,10	374.590,00	65.205,00
09	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	13.267.662,75	13.331.417,00	13.686.136,91	13.640.030,00	308.613,00
10	Personalauszahlungen	-2.560.333,07	-2.831.505,00	-2.392.789,37	-2.658.360,00	173.145,00
11	Versorgungsauszahlungen	-340.639,01	-388.940,00	-205.045,93	-309.900,00	79.040,00
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.912.147,89	-2.118.615,00	-2.271.911,12	-2.335.250,00	-216.635,00
13	Auszahlungen für Transferleistungen		-800,00	-38.524,11	-39.500,00	-38.700,00
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-1.939.871,30	-2.083.315,00	-1.891.726,22	-2.020.355,00	62.960,00
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-5.170.698,35	-5.257.655,00	-5.331.154,63	-5.347.450,00	-89.795,00
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-28.308,16	-32.020,00	-18.787,58	-29.165,00	2.855,00
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-223.491,31	-11.990,00	-239.423,04	-245.500,00	-233.510,00
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	-12.175.489,09	-12.724.840,00	-12.389.362,00	-12.985.480,00	-260.640,00
19	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)	1.092.173,66	606.577,00	1.296.774,91	654.550,00	47.973,00
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	745.823,15	1.080.950,00	1.474.976,70	2.658.410,00	1.577.460,00
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	280.257,64	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	651.000,00	651.000,00
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	1.026.080,79	1.080.950,00	1.474.976,70	3.309.410,00	2.228.460,00
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-66.690,16	-40.000,00	-40.937,25	-41.000,00	-1.000,00
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-893.672,77	-3.149.000,00	-2.465.716,34	-4.403.900,00	-1.254.900,00
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-219.768,86	-650.870,50	-182.623,31	-183.000,00	467.870,50
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-5.190,91	-156.500,00	-5.465,81	-5.500,00	151.000,00
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	-1.185.322,70	-3.996.370,50	-2.694.742,71	-4.633.400,00	-637.029,50
29	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)	-159.241,91	-2.915.420,50	-1.219.766,01	-1.323.990,00	1.591.430,50
30	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	932.931,75	-2.308.843,50	77.008,90	-669.440,00	1.639.403,50
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		1.168.400,00	148.213,57	172.750,00	-995.650,00
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-149.013,38	-172.745,00	-106.659,01	-149.000,00	23.745,00
33	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)	-149.013,38	995.655,00	41.554,56	23.750,00	-971.905,00
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	783.918,37	-1.313.188,50	118.563,46	-645.690,00	667.498,50
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten)	201.511,42		217.809,75	217.900,00	217.900,00
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten)	-182.590,25		-225.806,44	-225.900,00	-225.900,00
37	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ Nr. 36)	18.921,17		-7.996,69	-8.000,00	-8.000,00
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	2.081.715,64	2.884.555,00	2.884.555,18	2.884.555,00	0,00
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	802.839,54	-1.313.188,50	110.566,77	-653.690,00	659.498,50
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	2.884.555,18	1.571.366,50	2.995.121,95	2.230.865,00	659.498,50

Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes

Stand: 01. Dezember 2022

Vorbemerkungen

Gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO besteht eine unterjährige Berichtspflicht der Verwaltung gegenüber der Gemeindevertretung. Der aktuelle Bericht enthält neben Erläuterungen zum aktuellen Haushaltsvollzug einen Ausdruck der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie eine Übersicht über den Stand der Investitionen. Die in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Prognosespalte beinhaltet die bis zum Jahresende hochgerechneten Ansätze.

Die Liquidität der Gemeindekasse war im Berichtszeitraum immer gewährleistet. Der Stand der liquiden Mittel betrug zum Stichtag des Berichts **2.151.793,67 €**.

Nachfolgend werden die Positionen der Ergebnisrechnung auf Basis der vorgenommenen Prognose erläutert:

a) Privatrechtliche Leistungsentgelte

Der Ansatz für den Holzverkauf ist bis zum Zeitpunkt des Berichts nur zu einem Drittel erreicht, sodass z.Zt. mit Mindererträgen von rd. 10.000 € bei dieser Position gerechnet werden muss.

b) Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte schließen nach derzeitigem Erkenntnisstand mit einem Plus von rd. 40.000 € gegenüber der Haushaltsplanung ab. Dies ist auf Mehrerträge im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens sowie bei den Verbrauchsgebühren zurückzuführen.

c) Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Bis zum Jahresende wird bei den Kostenersatzleistungen und -erstattungen mit Mindererträgen von rd. 10.000 € gerechnet. Durch die Spitzabrechnung einer Personalgestellung mit einer Nachbarkommune sind aber noch Verbesserungen möglich.

d) Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Bis zum Berichtszeitpunkt hat der Bauhof an verschiedenen Investitionsvorhaben der Gemeinde mitgewirkt, sodass im Rahmen des Jahresabschlusses hier wieder Eigenleistungen aktiviert werden. Da die genaue Höhe noch nicht bekannt ist, wurde ein Durchschnittswert der letzten Jahre angesetzt.

e) Steuern u. steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen

Nach der hochgerechneten Bekanntgabe der Zahlen des 3. Quartals 2022 über die Einkommensteueranteile, den Familienleistungsausgleich sowie die Umsatzsteueranteile ist davon auszugehen, dass der Gemeinde rd. 100.000 € gegenüber den Planzahlen fehlen werden. Im Gegenzug weist die Gewerbesteuer insbesondere durch Einmaleffekte (Nachveranlagungen aus Vorjahren) ein deutliches Plus von rd. 450.000 € aus.

f) Erträge aus Transferleistungen

Der Überschuss resultiert in erster Linie aus Kostenerstattungen des Odenwaldkreises im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung/-unterbringung.

- g) Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und Umlagen**
Eine erhöhte Landesförderung im Kita-Bereich führt zur Verbesserung in Höhe von rd. 10.000 € bis zum Jahresende.
- h) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, Investitionszuschüssen und Investitionsbeiträgen**
Für die Prognoseberechnung wurden die ermittelten Haushaltsansätze übernommen. Die genauen Erträge dieser Position werden erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung im Frühjahr 2023 berechnet und eingebucht, woraus sich eventuell noch eine Verbesserung ergeben kann.
- i) Sonstige ordentliche Erträge**
Der Anstieg gegenüber der Planung resultiert aus Erträgen aus Versicherungsleistungen, die im Rahmen der Abwicklung von Schadensfällen erstattet wurden.
- j) Personalaufwendungen**
Die gebuchten Personalkosten umfassen die Monate Januar bis November 2022. Zudem wurden die Löhne für den Dezember per Hochrechnung ermittelt, sodass voraussichtlich ein Rest von rd. 170.000 € verbleibt, der mehrere Ursachen hat. Bei der Ermittlung des Bedarfs für Rückstellungsbildungen wurden Durchschnittswerte der letzten 3 Jahre verwendet, sodass hier noch eine gewisse Verschlechterung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten eintreten kann.
- k) Versorgungsaufwendungen**
Die Versorgungsaufwendungen schließen in der Prognose nahezu mit einer Punktlandung ab. Verschlechterungen sind aber im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten durch die Bildung von Pensions- und Beihilferückstellungen durch das abschließende Gutachten der Versorgungskasse, das Ende Januar/Anfang Februar 2023 übermittelt wird, möglich.
- l) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**
Nach der vorgenommenen Hochrechnung werden die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bei rd. 2,26 Mio. € liegen und um rd. 156.000 € besser abschließen als geplant. Auch das hat mehrere Ursachen. Insbesondere sind damit aber auch zeitliche Verlagerungen von Instandhaltungsmaßnahmen u.a. aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen verbunden.
- m) Abschreibungen**
Für die Prognoseberechnung wurden die ermittelten Haushaltsansätze sowie ein Durchschnittswert für die Bereinigung von Forderungen angesetzt. Eine weitere Verschlechterung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten im Frühjahr 2023 ist nicht auszuschließen.
- n) Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen**
Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen zeigen in der Hochrechnung keine Auffälligkeiten gegenüber der Planung. Aufgrund der steigenden Energie- und Unterhaltungskosten ist aber durchaus mit Nachzahlungen aus den Betriebskostenabrechnungen der kirchlichen Kindertagesstätten zu rechnen, die bekanntlich erst im März/April 2023 vorliegen.
- o) Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen**
Die deutliche Überschreitung der Planansätze im Rahmen der Hochrechnung resultiert aus der Berücksichtigung unterschiedlicher Faktoren zur Ermittlung etwaiger Rückstellungen

für die Kreis- und Schulumlage, die sich zunächst negativ für die Gemeinde auswirken. Die endgültige Berechnung der Rückstellungen kann aber erst nach Bekanntgabe der Spitzabrechnung der Einkommensteueranteile usw. Anfang Februar 2023 erfolgen. Durch die Berechnungssystematik der Rückstellungen und den durch die Gemeinde festgelegten Schwellenwert besteht die Möglichkeit, dass durch geringere Steuererträge keine Rückstellungen zu bilden sind und sich deshalb hier eventuell eine positivere Entwicklung ergeben wird. Andererseits führt die erhöhte Gewerbesteuer zu steigenden Umlageverpflichtungen, die ebenfalls in der Hochrechnung berücksichtigt sind.

p) Transferaufwendungen

Hier werden die anfallenden Kosten für die Flüchtlingsbetreuung/-unterbringung ausgewiesen.

q) Sonstige ordentliche Aufwendungen

Nach der durchgeführten Hochrechnung sind die Ansätze auskömmlich.

r) Finanzerträge

Die Finanzerträge erreichen nahezu das Planungssoll.

s) Zinsen und andere Finanzaufwendungen

Auch bei dieser Position sind keine Auffälligkeiten festzustellen, sodass die Planansätze auskömmlich sind.

t) Außerordentliche Erträge

Hier führt der Verkauf der Kommanditanteile an der Windpark Hainhaus GmbH & Co. KG zu einer deutlichen Ergebnisverbesserung.

u) Außerordentliche Aufwendungen

Nach derzeitigem Erkenntnisstand dürften bei dieser Position keine Veränderungen mehr eintreten.

Auf Basis der Prognose schließt das Haushaltsjahr 2022 mit einem Überschuss von rd. **702.000,00 €** ab. Dieser gliedert sich auf in das ordentliche Ergebnis mit rund 71.000 € und in das außerordentliche Ergebnis mit rund 631.000 €. Das Jahresergebnis beruht auf dem gegenwärtigen Erkenntnisstand und ist noch mit einigen Unwägbarkeiten, gerade im Hinblick auf Rückstellungsbildungen, behaftet. Wie üblich wird erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten im Frühjahr 2023 eine belastbarere Aussage möglich sein.

Wie seither enthält der Bericht auch eine Übersicht über den Stand der finanziellen Abwicklung der Investitionen anhand des beigefügten Investitionsplanes. Die Einhaltung der Haushaltsansätze im Rahmen der durch die Haushaltssatzung festgelegten Deckungskreise war im Berichtszeitraum gewährleistet.

Gemeinde Lützelbach

Investitionsplan

Haushaltsjahr 2022

Stand 01.12.2022

Investition	Name	Ergebnis des Vorjahres	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz/Ergeb.
I111100901	Ankauf von Maschinen	8.668,36	10.000,00	6.939,22	3.060,78
I111200901	Ankauf Fahrzeuge Bauhof	4.684,48	90.000,00	10.400,01	79.599,99
I111502001	Umsetzung Online-Zugangsgesetz	30.315,40	59.684,60	17.394,42	42.290,18
	Zuschuss Land	0,00	-36.000,00	0,00	0,00
I111802201	Anbau Aufzug Rathausneubau	4.918,09	275.000,00	66.461,03	208.538,97
	Zuschuss Land	0,00	-166.000,00	0,00	-166.000,00
I111801802	Ausbau Garagen Rathausneubau	0,00	100.000,00	0,00	100.000,00
I111801901	Neugestaltung Umfeld Rathaus	20.439,36	0,00	0,00	0,00
	Zuschuss KIP Land	0,00	0,00	0,00	0,00
I111990901	Ankauf von Büromöbeln	4.746,99	20.000,00	0,00	20.000,00
I111990902	Ankauf von EDV-Ausstattungen	22.089,53	5.000,00	7.230,02	-2.230,02
I111990903	Ankauf von EDV-Lizenzen	0,00	2.500,00	0,00	2.500,00
I122102101	Zuschüsse Anschaffungen OBB Höchst	16.131,72	5.000,00	0,00	5.000,00
I122102201	Anschaffung Geschwindigkeitsmesstafeln	0,00	3.000,00	3.460,52	-460,52
I126102001	Ankauf MTF FFW Lützel-Wiebelsbach	0,00	46.000,00	0,00	46.000,00
	Zuschuss Land	0,00	-5.500,00	0,00	-5.500,00
I126301801	Ankauf MLF FFW Haingrund	0,00	180.000,00	0,00	180.000,00
	Zuschuss Land	0,00	-66.800,00	0,00	-66.800,00
I126501801	Ankauf TSF-W Feuerwehr Rimhorn	18.314,10	81.685,90	13.815,90	67.870,00
I126991202	Ankauf Geräte/Brandschutzkleidung	33.517,11	25.000,00	11.076,64	13.923,36
I126992201	Ankauf Wassersauger	0,00	10.000,00	14.396,16	-4.396,16
I126992202	Umrüstung Sirenenanlagen	0,00	25.000,00	0,00	25.000,00
	Zuschuss Land	0,00	-15.000,00	0,00	-15.000,00
I365102101	Erweiterung Kita Seckmauern	769.146,05	2.500.000,00	1.386.358,58	1.113.641,42
	Zuschuss Land	0,00	-1.300.000,00	-1.390.823,25	90.823,25
I365991501	Ausstattungsgegenstände Kindertagesstätten	62.805,93	3.000,00	2.135,49	864,51
	Zuschuss Land	-51.022,60	0,00	0,00	0,00
I366990901	Ankauf von Spielgeräten	17.351,50	25.000,00	22.885,99	2.114,01
I366991801	Erneuerung von Einzäunungen	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00
I424992201	Anschaffung Mähroboter zur Sportplatzpflege	0,00	50.000,00	42.364,00	7.636,00
I533102201	Erneuerung Wasserleitung Stichweg Wolfstr.	0,00	80.000,00	0,00	80.000,00
I533202101	Verbesserung Wasserversorgung Angelhof	21.478,00	39.000,00	43.572,85	-4.572,85
I533302001	Erneuerung Wasserleitung Talweg/Kirche Haingrund	633,27	0,00	0,00	0,00
I533991199	Nacherhebung Wasserbeiträge	-13.583,92	0,00	0,00	0,00
I533991299	Nacherhebung Wasserhausanschlusskosten	-39.755,16	0,00	-10.859,88	10.859,88
I533992101	Modernisierung Fernüberwachung Wasserversorgung	42.948,75	0,00	0,00	0,00
I533992102	Erneuerung Wasserleitungen allgemein	0,00	100.000,00	0,00	100.000,00
I537992201	Ausbau Grünschnittsammelplatz OT Seckmauern	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
I538201401	Investitionskostenzuschuss AMME	3.808,79	20.000,00	8.802,11	11.197,89
I538302001	Auswechslung Kanalhaltungen OD Haingrund	5.872,13	0,00	0,00	0,00
I538202201	Kanalsanierung Erlenweg Seckmauern	0,00	0,00	65.450,00	-65.450,00
I538302101	Inlinersanierung OD Haingrund	130.000,00	120.000,00	80.221,25	39.778,75
I538991199	Nacherhebung Abwasserbeiträge	-45.675,00	0,00	0,00	0,00
I538991201	Inlinersanierungen	3.681,01	300.000,00	49.406,22	250.593,78
I541102201	Erneuerung Stützmauer Waldstraße	0,00	75.000,00	0,00	75.000,00
I541202201	Erneuerung Brücke Jocksberg	16.525,32	830.000,00	4.563,40	825.436,60
	Zuschuss Land		-312.000,00	0,00	-312.000,00
I541302001	Teilerneuerung Gehweg OD Haingrund	2.219,57	0,00	0,00	0,00
	Zuschuss Straßenbauamt	-37.747,65	0,00	0,00	0,00
I541402101	Sanierung Stützmauer Eulbacher Str.	95.198,24	0,00	0,00	0,00
I541600901	Ausbau Straßenbeleuchtung	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
I541991199	Nacherhebung Straßenbeiträge	-67.930,39	0,00	0,00	0,00
I541991901	Erneuerung Geländer/Brücken Gemeindegebiet	3.531,92	25.000,00	0,00	25.000,00
I551202101	Aufstellung Toilettencontainer Festplatz Seckmauern	8.880,42	0,00	0,00	0,00
I551401903	Multifunktionsplatz Breitenbrunn	17.111,86	0,00	0,00	0,00
I551402101	Aufstellung Toilettencontainer Festplatz Breitenbrunn	1.192,09	0,00	8.214,01	-8.214,01
I553102201	Umgestaltung barrieref. Zugang / Treppenaufg. Friedhof LW	31.242,80	148.000,00	37.814,31	110.185,69
	Zuschuss Land	0,00	-73.000,00	0,00	-73.000,00
I553302202	Grundhafte Sanierung Außenbereich Friedhof Haing.	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00
I553302201	Ausbau Parkplätze Friedhof Haingrund	0,00	25.000,00	0,00	25.000,00
I553302203	3. Umenwand Friedhof Haingrund	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00
I553502101	Errichtung Sonnenschutz Friedhof Rimhorn	0,00	10.000,00	7.314,93	2.685,07
I553990901	Ankauf von Geräten Friedhöfe	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00
I555102201	Grundhafte Sanierung Höhenweg LW	0,00	0,00	36.455,55	-36.455,55
	Zuschuss Jagdgenossenschaft	0,00	0,00	-16.000,00	16.000,00
I571102301	Ausbau Breitbandversorgung	0,00	0,00	883,00	-883,00
I573202201	Ankauf Grundstück Voba Seckmauern	0,00	230.000,00	0,00	230.000,00
I573400904	Grundstückserwerb	3.909,22	15.000,00	0,00	15.000,00
I573401702	Ausbau Hofhaus Außenanlage (Hofgarten)	0,00	0,00	2.850,03	-2.850,03
I573401902	Ausbau Hofhaus Gebäude	56.990,83	37.000,00	0,00	37.000,00
	Zuschuss Land	-22.706,00	0,00	0,00	0,00

Investition	Name	Ergebnis des Vorjahres	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz/Ergeb.
I573402201	Ausstattung Kellergeschoss Hofhaus	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00
I573501901	Kegelbahn Fritz-Walter Halle	3.474,03	0,00	0,00	0,00
I611101401	Investitionspauschale Ländlicher Raum	-102.000,00	-98.000,00	-98.000,00	0,00
I612201201	Versorgungsrücklagenfonds	4.582,81	6.500,00	4.565,03	1.934,97
I661211501	Investitionszuweis. Sonderinvest.pro. u.a.	-18.876,99	-18.900,00	-18.876,99	-23,01
I661302201	Erwerb Anteile Entega	0,00	150.000,00	0,00	150.000,00



Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-2/2023	
Abteilung	
Fachbereich	Vorzimmer, Gremienarbeit u. Bürgerinformation
Datum	26.01.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	26.01.2023	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	31.01.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	31.01.2023	zur Kenntnis

Betreff:

Abrechnung der Einkommenssteueranteile sowie der Gewerbe- und Heimatumlage im Jahr 2022

Nach der aktuell vom Land vorgenommenen Endabrechnung konnte die Gemeinde im Jahr 2022 insgesamt 3.781.880 € an Einkommenssteueranteilen vereinnahmen. Das sind rund 90.000 € weniger als veranschlagt, was mit dem Einbruch im 3. Quartal zusammenhängt, über den bereits berichtet wurde. Bei der Gewerbesteuerumlage und der Heimatumlage ergeben sich Mehrbelastungen von rund 45.000 € bzw. 28.000 € gegenüber den Ansätzen.

Der Bürgermeister



Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-3/2023	
Abteilung	
Fachbereich	Vorzimmer, Gremienarbeit u. Bürgerinformation
Datum	26.01.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	26.01.2023	zur Kenntnis
Planungs- und Bauausschuss	26.01.2023	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	31.01.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	31.01.2023	zur Kenntnis

Betreff:

Naturschutzrechtliche Ersatzzahlung für den Bau der 10. Windkraftanlage im Windpark Hainhaus

Zur Kompensation der mit dem Bau der 10. Windkraftanlage im Windpark Hainhaus verbundenen Landschaftsbeeinträchtigung wurde von der Fa. Whs Gesellschaft für Energietechnik mbH eine Ersatzzahlung in Höhe von rund 64.000 € an das Land Hessen geleistet. Hierbei handelt es um eine zweckgebundene Sonderabgabe, die für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einzusetzen ist. Der Einsatz der Mittel soll möglichst in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den beeinträchtigten Landschaften stehen. Vor diesem Hintergrund kann die Gemeinde Lützelbach Vorschläge für entsprechende Maßnahmen unterbreiten, deren Förderfähigkeit und –umfang vom RP Darmstadt sodann beurteilt und beschieden wird. Die Verwaltung wird hierzu Überlegungen anstellen und diese nach erfolgter Klärung dem Gemeindevorstand zur Beratung vorlegen.

Der Bürgermeister



Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-5/2023	
Abteilung	
Fachbereich	Vorzimmer, Gremienarbeit u. Bürgerinformation
Datum	28.01.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	31.01.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	31.01.2023	zur Kenntnis

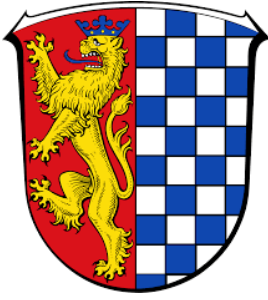
Betreff:

Weiterer Ausbau der Kinderbetreuung - Projekt Naturkindergarten und Perspektivplanung für die evangelische Kita Lützel-Wiebelsbach

Wie bereits mitgeteilt, gibt es Überlegungen zur Errichtung eines Naturkindergartens, mit deren Konkretisierung der Gemeindevorstand die Verwaltung beauftragt hat. Vor dem Hintergrund der noch nicht hinreichend geklärten Standortfrage ist eine entsprechende Grundsatzentscheidung durch die Gemeindevertretung noch nicht erfolgt. Dies soll in der nächsten Sitzungsrunde im Zeitraum März 2023 geschehen.

Ungeachtet dessen besteht auch Klärungsbedarf in Bezug auf die evangelische Kita in Lützel-Wiebelsbach. Zum einen wird dort der Sanierungsbedarf für das Bestandsgebäude größer und dringlicher. Zum anderen steht weiterhin die Frage einer baulichen Erweiterung im Raum. Beides kann bzw. sollte nicht losgelöst voneinander geplant und umgesetzt werden, da eine Erweiterung auch bauliche Fragen im Bestand aufwirft, die Auswirkung auf die Sanierung haben. Bereits im September 2019 hat die Gemeindevertretung einen Grundsatzbeschluss zur (entgeltlichen) Übernahme der Bestandseinrichtung gefasst. Dies geschah vor dem Hintergrund eines anerkannten Bedarfs für einen zweigruppigen Erweiterungsbau in kommunaler Regie, für dessen Förderfähigkeit die Gemeinde ganzheitlicher Eigentümer sein müsste. Aufgrund der Priorisierung des Kita-Neubaus in Seckmauern und unzureichender Förderperspektiven wurde das Ganze dann aber bis auf Weiteres zurückgestellt. Allerdings wurde zur Deckung des vordringlichen Bedarfs eine zusätzliche Krippengruppe eingerichtet, die seit Herbst 2020 in einem angemieteten Container untergebracht ist und für die perspektivisch eine bauliche Endlösung geschaffen werden muss. Vor diesem Hintergrund, insbesondere aber aufgrund des tendenziell weiter steigenden Platzbedarfs, der auch der momentanen Angebotsstruktur der Kita mit zwei Krippen und zwei Ü3-Gruppen geschuldet ist, besteht Klärungsbedarf in Bezug auf den Fortbestand oder die Modifizierung der Beschlusslage aus 2019 einschließlich der damit verbundenen Fragen zum weiteren Vorgehen. Auch dieser Themenkomplex soll Gegenstand der Beratungen der nächsten Sitzungsrunde im Zeitraum März 2023 werden.

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-3/2023	
Abteilung	
Fachbereich	Vorzimmer, Gremienarbeit u. Bürgerinformation
Datum	10.01.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	17.01.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	26.01.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	26.01.2023	vorberatend
Planungs- und Bauausschuss	26.01.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	31.01.2023	beschließend

Betreff:

Antrag des TSV Seckmauern e.V. auf Bezuschussung eines vereinseigenen Kabinenneubaus

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Antrag des TSV Seckmauern e.V. stattzugeben und dessen Bauvorhaben neuer Kabinentrakt mit 50.000 € zu fördern. Voraussetzung ist, dass die Gesamtfinanzierung gemäß vorgelegtem Finanzierungsplan als gesichert gilt und der diesen Investitionszuschuss beinhaltende Gemeindehaushalt 2023 beschlossen und genehmigt wird. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Baufortschritt und entsprechender Rechnungslegung. Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Kopie des an die anderen Fördermittelgeber einzureichenden Verwendungsnachweises vorzulegen.

Sachdarstellung:

Der TSV Seckmauern e.V. beabsichtigt den Neubau eines Kabinentraktes unmittelbar angrenzend an sein bestehendes Vereinsheim. Auf den beigefügten Antrag und das dazu gehörende Kurzportrait des Vorhabens wird verwiesen. Wie daraus hervorgeht, beantragt der TSV Seckmauern e.V. einen Zuschuss von 50.000 € durch die Gemeinde. Die Gesamtkosten des Projektes sind gemäß Finanzierungsplan mit 650.000 € veranschlagt. Neben dem Gemeindegeldzuschuss sind weitere Fördergelder von Bund, Land und Kreis beantragt, deren Bewilligung grundsätzlich in Aussicht steht, über die aber noch nicht förmlich beschieden ist.

Gemäß den bestehenden Vereinsförderrichtlinien entscheidet die Gemeindevertretung über Anträge auf Förderung größerer Baumaßnahmen ab einer zuwendungsfähigen Kostensumme von 30.000 € im Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit und der die Investition nutzenden Vereinsmitgliedern aus dem Gemeindegebiet. Aufgrund seiner Größe und Struktur, vor allem aber auch aufgrund seiner breit gefächerten Jugendarbeit liefert der TSV Seckmauern e.V. überzeugende Argumente für die Förderwürdigkeit und Tragfähigkeit des Projektes. Seine eigene Stärke hat der Verein zuletzt mit dem Bau eines Kunstrasenplatzes im Jahr 2011 unter Beweis gestellt. Diese Maßnahme wurde von der Gemeinde mit einem Zuschuss von 20.000 € und der Gewährung einer Bürgschaft über 50.000 € unterstützt. Die Bürgschaft ist zwischenzeitlich gegenstandslos geworden, so dass der Gemeinde hieraus keine Verpflichtungen mehr erwachsen können.

Im Haushaltsentwurf 2023 wurde vorsorglich ein investiver Mittelansatz in entsprechender Höhe eingeplant, so dass mit dessen Verabschiedung und Genehmigung die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung der Förderung gegeben wären.

Anlage(n):

1. Antrag
2. Kurzportrait Kabinenneubau

Der Bürgermeister

TSV Seckmauern – Siedlung 45 – 64750 Lützelbach

Gemeinde Lützelbach
Z. H. Herrn Bürgermeister Uwe Olt
Mainstraße 1

64750 Lützelbach

Ernst-Dieter Walther
Siedlung 45
64750 Lützelbach
Tel.: 09372/944147
eMail: edwalthe@t-online.de

Lützelbach, den 11. Dezember 2022

Antrag auf Zuwendungen für den vereinseigenen Sportstättenbau

Hier: Kabinenneubau des TSV Seckmauern 1912 e.V.

Hallo Uwe,

der TSV Seckmauern 1912 e.V. stellt hiermit den Antrag auf eine Zuwendung durch die Gemeinde Lützelbach für den vereinseigenen Sportstättenbau.

Nachfolgend ein paar Eckdaten zu dem geplanten Vorhaben:

Worum geht es:

Neubau mit Umkleidekabinen für die Senioren- und Jugendmannschaften sowie Schiedsrichter gemäß Anlage (Grundriss und Außenansicht).

Was ist die Motivation:

- 1.) Der aktuelle Kabinenanbau ist in die Jahre gekommen und entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen und Standards einer modernen Sportstätte. Der allgemeine Zustand muss als sehr schlecht bezeichnet werden. Auch stehen in den Kabinen keine Toiletten sowie im öffentlich zugänglichen Bereich kein Damen- und Behinderten-WCs zur Verfügung.

Vorsitzende:

Hakan Tarhan und Ernst-Dieter Walther
Siedlung 45
64750 Lützelbach
Telefon: +49 9372 / 944147
eMail: edwalthe@t-online.de

- 2.) Trotz mehrerer Erweiterungen in der Vergangenheit reichen die vorhandenen Kabinen nicht aus, allen Mannschaften (Senioren- und Jugendmannschaften) sowie den Schieds- und Linienrichtern ausreichend Umkleidemöglichkeiten zu bieten. Derzeit verfügt der TSV Seckmauern über 2 Senioren- und eine AH-Mannschaft und hat im Jugendbereich alle Altersklassen (8 Mannschaften) besetzt. Dies führt zu einer starken Beanspruchung der Kabinen, welche nicht nur zu Zeiten des Lockdowns zu erheblichen Kapazitätsproblemen geführt hat. Durch den Aufstieg unserer 1. Mannschaft in die Gruppenliga sind zudem zu wenig Schiedsrichterkabinen vorhanden.
- 3.) Durch die früheren Erweiterungen wurde ein Teil der Kabinen von einer direkten Frischluftzufuhr abgeschnitten, so dass wir mit starkem Schimmelbefall zu kämpfen haben, dem nur sehr schwer Einhalt geboten werden kann.
- 4.) Eine mögliche Grundsanierung wurde von uns geprüft und verworfen, da die oben beschriebenen Probleme sich dadurch nicht zufriedenstellend beheben lassen.

Der TSV Seckmauern möchte mit dem Neubau die Weichen in die Zukunft stellen. Denn nur durch eine entsprechend gute Infrastruktur können wir den aktuellen Sportbetrieb gewährleisten und die Attraktivität des Vereins als ein Aushängeschild des Fußballsports im Odenwaldkreis, auch bei den zukünftigen Generationen von Spielern, erhalten.

Nach einer ersten Kalkulation des in dem Projekt involvierten Architekten Jürgen Schmitt, belaufen sich die Kosten für den Neubau nach DIN 276 auf ca. 650.000 Euro.

Der TSV verfügt zwar über Eigenkapital und kann mit zusätzlichen Geldern aus Spenden rechnen. Auch haben wir vor, die Baukosten durch Eigenleistung erheblich zu reduzieren.

Dennoch sind wir zur Realisierung des Projektes auf Zuschüsse von Kreis, Gemeinde, Land, LSBH usw. angewiesen und bitten daher, diesen Antrag wohlwollend zu prüfen.

Mit sportlichem Gruß



Ernst-Dieter Walther
(1. Vorsitzender)



Hakan Tarhan
(1. Vorsitzender)

Vorsitzende:

Hakan Tarhan und Ernst-Dieter Walther
Siedlung 45
64750 Lützelbach
Telefon: +49 9372 / 944147
eMail: edwalthe@t-online.de



Anlagen:

- Kurzportrait des Projektes mit Kostenaufstellung und Finanzierungsplan

Vorsitzende:

Hakan Tarhan und Ernst-Dieter Walther
Siedlung 45
64750 Lützelbach
Telefon: +49 9372 / 944147
eMail: edwalthe@t-online.de



Projekt Neubau Umkleidekabinen

KABINEN(T)RÄUME - jetzt wird gemauert!

Der TSV Seckmauern hat sich entschlossen den alten Gebäudetrakt mit den Umkleidekabinen abzurechen und durch einen modernen Neubau zu ersetzen.

Die Gründe hierfür sind:

- Der aktuelle Kabinenanbau ist in die Jahre gekommen und entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen und Standards einer modernen Sportstätte. Der allgemeine Zustand muss als sehr schlecht bezeichnet werden.
- Durch die früheren Erweiterungen wurde ein Teil der Kabinen von einer direkten Frischluftzufuhr abgeschnitten, so dass wir mit starkem Schimmelbefall zu kämpfen haben, dem nur sehr schwer Einhalt geboten werden kann.
- Trotz mehrerer Erweiterungen in der Vergangenheit reichen die vorhandenen Kabinen nicht aus, allen Mannschaften (Senioren- und Jugendmannschaften) sowie den Schieds- und Linienrichtern ausreichend Umkleidemöglichkeiten zu bieten.



Eine mögliche Grundsanierung wurde von uns geprüft und verworfen, da die oben beschriebenen Probleme sich dadurch nicht zufriedenstellend beheben lassen.

Projekt Neubau Umkleidekabinen

KABINEN(T)RÄUME - Jetzt wird gemauert!

TSV Seckmauern 1912 e.V.

Bisherige Aktivitäten



- **November 2021:**
Vorstellung des Projektes in der Jahreshauptversammlung
- **Februar 2022:**
Gründung eines Bauausschusses, bestehend aus Vertretern der Vorstandschaft, der Fußballabteilung, sowie dem Verein angehörenden Fachfirmen zur Festlegung der Anforderungen.
- **Mai 2022:**
Hinzunahme eines Architekten als ständiges Mitglied des Bauausschusses zur Prüfung der Machbarkeit und Erstellung erster Entwürfe.
- **Juli 2022:**
Konkretisierung der Entwürfe und Erstellung eines Planentwurfes mit Kostenoptimierung.
- **September 2022:**
Anmeldung des Projektes bei der Gemeinde Lützelbach.
Priorisierung des Bauvorhabens durch die Kommission des Odenwaldkreises und Anmeldung des Vorhabens beim Land Hessen.



Projekt Neubau Umkleidekabinen

KABINEN(T)RÄUME - Jetzt wird gemauert!

TSV Seckmauern 1912 e.V.

Geschätzte Kosten nach DIN 276



Planungskosten nach HOAI	29.000,-- Euro
Abbruchkosten	16.000,-- Euro
Baukosten nach DIN 276 1.522 m ³ x 380,-- Euro/m ³	578.360,-- Euro
ca. 5% Baunebenkosten (Baugenehmigung, Statik mit Prüfung, Wärme- und Brandschutznachweis, Bodengutachten, ...)	28.900,-- Euro
	652.260,-- Euro



Projekt Neubau Umkleidekabinen

KABINEN(T)RÄUME - Jetzt wird gemauert!

TSV Seckmauern 1912 e.V.

Finanzierungsplan



6.1.	Eigenmittel des Trägers	100.000 Euro
6.2.	Eigenleistungen des Trägers	90.000 Euro
6.3.	Bankdarlehen*	xxx.xxx Euro
6.4.	Gemeindemittel**	50.000 Euro
6.5.	Kreismittel** (über Gemeinde)	15.000 Euro
6.6.	Bundesmittel** (über Gemeinde)	xx.xxx Euro
6.7.	LSBH (verfügbares Guthaben)	7.100 Euro
6.8.	Sonstiges (Spenden, davon 15.000 Euro durch Brauerei)	50.000 Euro
6.9.	Landeszuwendung***	130.000 Euro
		650.000 Euro

* Abhängung von der Höhe der Zuschüsse durch Kreis und Bund

** Bewilligung eines Zuschusses steht noch aus.

*** Wurde durch den Odenwaldkreis im September priorisiert.
Entscheidung auf Landesebene erfolgt Ende Januar.



Projekt Neubau Umkleidekabinen

KABINEN(T)RÄUME - Jetzt wird gemauert!

TSV Seckmauern 1912 e.V.



Warum sind wir uns sicher das Projekt umsetzen zu können

Der TSV Seckmauern ist ein Verein mit einem intakten Vereinsleben und einer gesunden finanziellen Basis.

- Jedes Jahr stemmen wir Großveranstaltungen wie das Forellenturnier oder den Faschingsumzug bei denen jeweils mehr als 200 Helfer im Einsatz sind.
- Mit der Errichtung des Kunstrasenplatzes haben wir bewiesen, dass wir große Projekte (Finanzierung und Umsetzung) erfolgreich umsetzen können.
- Durch den Einsatz von dem Verein zugehörigen Fachbetrieben, kommen bei vielen Gewerken nur die Materialkosten zum tragen. Dies betrifft im wesentlichen: Fliesen, Elektrik, Heizung/Sanitär, Fenster/Türen, Mauerarbeiten, Dachelemente, Streichen und Verputzen, Trockenbau, Entwässerung.
- Der TSV ist einer der angesehensten Vereinen im Odenwaldkreis. Ganz Seckmauern ist stolz auf die sportlichen Erfolge unserer Senioren- und Jugendmannschaften, so dass die Spendenbereitschaft der Bevölkerung sehr groß ist. Anlässlich der Errichtung unseres Kunstrasenplatzes kamen z.B. so 50.000 Euro an Spenden zusammen.



Projekt Neubau Umkleidekabinen

KABINEN(T)RÄUME - Jetzt wird gemauert!

TSV Seckmauern 1912 e.V.

Gemeinsam in die Zukunft



Der TSV Seckmauern möchte mit dem Kabinenneubau die Weichen in eine erfolgreiche Zukunft stellen.

Denn nur durch eine entsprechend gute Infrastruktur können wir den aktuellen Sportbetrieb gewährleisten und die Attraktivität des Vereins als ein Aushängeschild des Fußballsports im Odenwaldkreis, auch bei den zukünftigen Generationen von Spielern erhalten.

Unser Slogan für eine zukünftige Werbebroschüre steht für die Philosophie des TSV Seckmauern.

WIR GEBEN ALLES - sei auch du dabei!

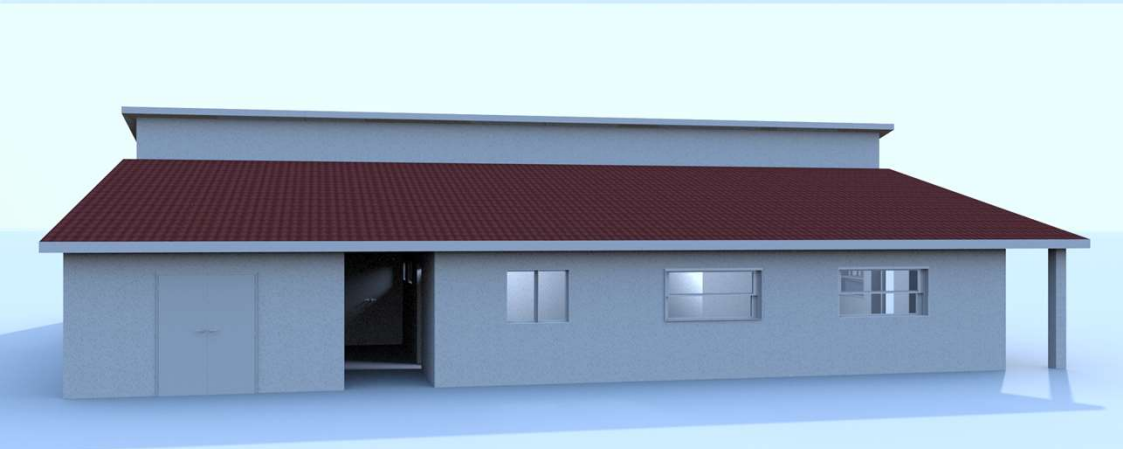
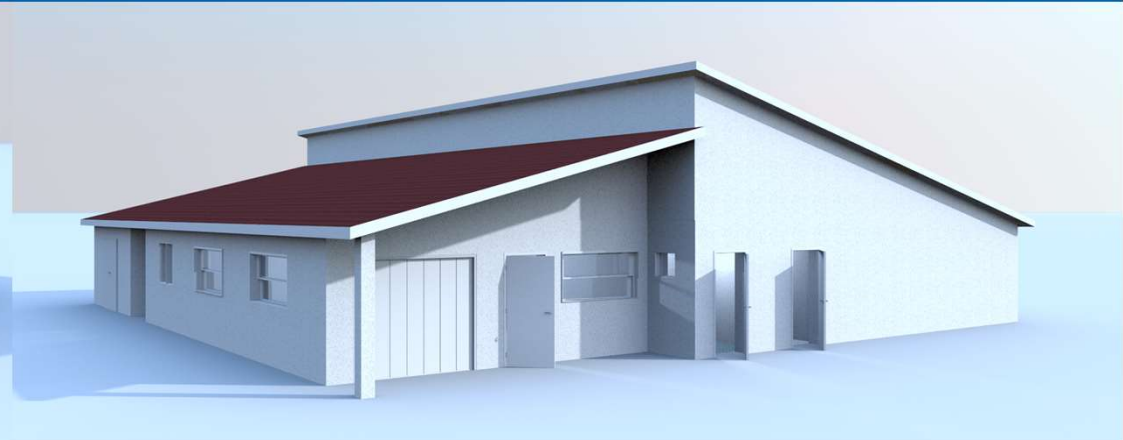


Projekt Neubau Umkleidekabinen

KABINEN(T)RÄUME - Jetzt wird gemauert!

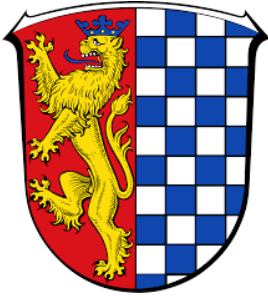
TSV Seckmauern 1912 e.V.

Anhang: Außenansichten



Projekt Neubau Umkleidekabinen

KABINEN(T)RÄUME - Jetzt wird gemauert!



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-1/2023	
Abteilung	Finanzen, Personal und KITAS
Fachbereich	Finanzen u. EDV
Datum	10.01.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	26.01.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	26.01.2023	vorberatend
Planungs- und Bauausschuss	26.01.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	31.01.2023	beschließend

Betreff:

Beschluss über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023

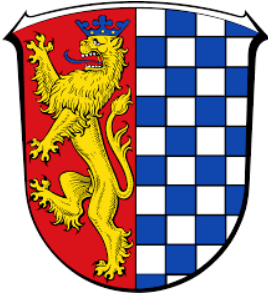
Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 in der vorliegenden Entwurfsfassung.

Sachdarstellung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.12.2022 eingebracht und vom Bürgermeister erläutert. Auf die Beschlussvorlage VL 320/2022 mit Anlagen wird verwiesen. Darüber hinaus stehen die gesamten Haushaltsunterlagen über die neue IKVS-Plattform digital zur Verfügung.

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-2/2023	
Abteilung	Finanzen, Personal und KITAS
Fachbereich	Finanzen u. EDV
Datum	10.01.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	26.01.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	26.01.2023	vorberatend
Planungs- und Bauausschuss	26.01.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	31.01.2023	beschließend

Betreff:

Beschluss über das Investitionsprogramm und Kenntnisnahme der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2022 - 2026

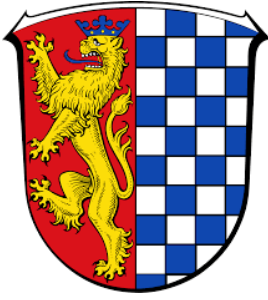
Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2022 bis 2026 in der vorliegenden Entwurfsfassung und nimmt die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2022 bis 2026 zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

Das Investitionsprogramm und die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2022 bis 2026 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.12.2022 eingebracht und vom Bürgermeister erläutert. Zur Erläuterung wird auf die Beschlussvorlage VL-320/2022 mit Anlagen verwiesen.

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-4/2023	
Abteilung	Bauen, Liegenschaften und Umwelt
Fachbereich	Planen und Bauen
Datum	11.01.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	17.01.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	26.01.2023	vorberatend
Planungs- und Bauausschuss	26.01.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	31.01.2023	beschließend

Betreff:

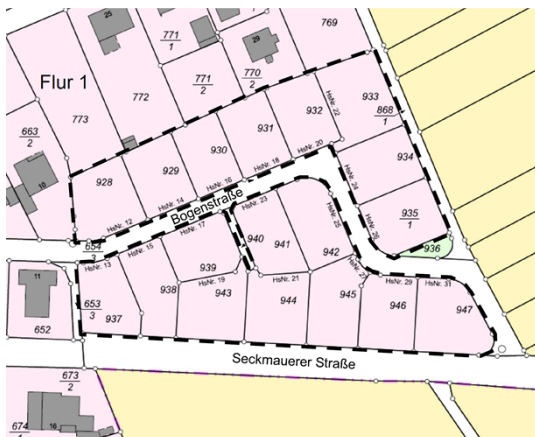
**Bebauungsplan „Im Klingacker IV, 1. Änderung“ im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach
Beschluss über die öffentliche Auslegung**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes „Im Klingacker IV, 1. Änderung“ im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach nebst Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634). Grundlage dieses Beschlusses ist der Entwurf des Satzungstextes vom Dezember 2022.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des 1. Änderungsbebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Lützel-Wiebelsbach, Flur 1, die Flurstücke Nr. 928 bis 934, 935/1, 937 bis 939 und 941 bis 947 und ist dem nachfolgenden Katastrerauszug zu entnehmen:



Auszug aus dem Liegenschaftskataster (unmaßstäblich, Quelle: Amt für Bodenmanagement Heppenheim) mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Beabsichtigte Planung:

Mit dem Bebauungsplan sollen die Festsetzung zur Bauweise von Garagen und die artenschutzrechtliche Festsetzung zur Beschränkung der Ausführungszeit für die Baustellenvorbereitung des Bebauungsplanes „Im Klingenacker IV“ geändert bzw. ergänzt werden.

Sachdarstellung:

Am 07.04.2022 hat die Gemeindevertretung die Einleitung eines vereinfachten Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „Im Klingenacker IV“ im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach gemäß § 13 BauGB beschlossen. Zur Beschleunigung des Planverfahrens sollen gemäß § 4a Abs. 2 BauGB die Öffentlichkeits- sowie die Behördenbeteiligung gleichzeitig durchgeführt werden. Zur Billigung der Entwurfsfassung kann der Beschluss über die öffentliche Auslegung gefasst werden.

Anlage(n):

1. Entwurf Satzung BPlan
2. Entwurf Begründung Satzung BPlan

Der Bürgermeister

Gemeinde Lützelbach
Ortsteil Lützel-Wiebelsbach

Bebauungsplan
„Im Klingenacker IV, 1. Änderung“ (in Textform)

S a t z u n g

Entwurf

planungsbüro für städtebau
göringer_hoffmann_bauer

im rauhen see 1
64846 groß-zimmern

telefon (060 71) 493 33
telefax (060 71) 493 59
e-mail info@planung-ghb.de

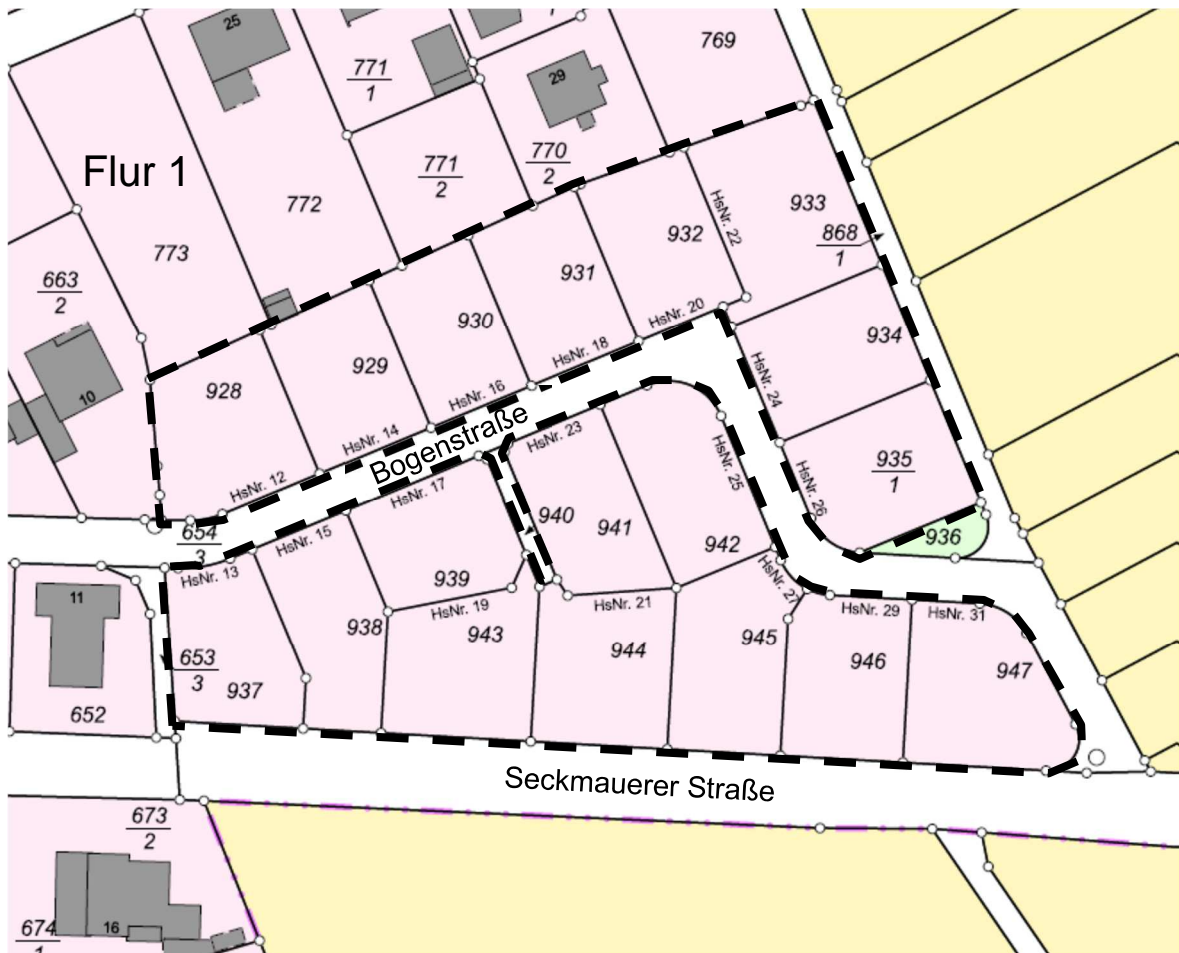
Auftrags-Nr.: PC20019
Stand: Dezember 2022

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) sowie § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. S. 198) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach am den Bebauungsplan „Im Klingacker IV, 1. Änderung“ (in Textform) gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Lützel-Wiebelsbach, Flur 1, die Flurstücke Nr. 928 bis 934, 935/1, 937 bis 939 und 941 bis 947 und ist in der nachfolgenden Karte umgrenzt:



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes (unmaßstäblich)

Quelle: Amt für Bodenmanagement Heppenheim

Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

§ 2

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Bauweise

- (a) Satz 2 der bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Im Klingenacker IV“ zur Bauweise
„Garagengebäude einschließlich Abstellraum bis zu einer Länge von 8,0 m und einer maximalen Höhe der bergseitigen Außenwand von 2,8 m über Oberkante Garagenfußboden sind ohne Grenzabstand an einer Nachbargrenze zulässig“
wird aufgehoben.
- (b) Für die Bauweise von Garagengebäuden einschließlich Abstellraum wird stattdessen festgesetzt:

Garagengebäude einschließlich Abstellraum bis zu einer Länge von 8,0 m und einer maximalen Höhe der bergseitigen Außenwand von 2,8 m über Oberkante Garagenfußboden, die maximal 0,3 m über der Oberkante der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen darf, sind ohne Grenzabstand an einer Nachbargrenze zulässig, wenn diese Garagengebäude nur mit Flachdach bzw. flach geneigtem Dach bis 20° Neigung errichtet werden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Artenschutz

- (a) Die bisherige Festsetzung der „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Artenschutz“ zur „Beschränkung der Ausführungszeit“
„Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung ist nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar zulässig“
wird ergänzt und wie folgt neu festgesetzt:

Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung ist nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar zulässig. Von dieser zeitlichen Befristung kann abgewichen werden, wenn vor dem geplanten Beginn der Arbeiten eine fachlich qualifizierte Person die potentiellen Bruthabitate auf das Vorhandensein von Nestern überprüft und eine entsprechende Unbedenklichkeit bescheinigt.

§ 3

Hinweise

Der Bebauungsplan „Im Klingenacker IV, 1. Änderung“ (in Textform) trifft nur die unter § 2 genannten textlichen Festsetzungen. Die übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Im Klingenacker IV“ gelten weiter fort.

§ 4

Verfahrensvermerke der Satzung

Aufstellung

Durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.04.2022

Offenlegung

Öffentlich ausgelegt in der Zeit vom bis einschließlich
mit mindestens zeitgleicher Einstellung ins Internet

Beschluss

Als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB von der Gemeindevertretung beschlossen
am

Datum

Unterschrift

Ausfertigung

Die Übereinstimmung dieser Satzungsausfertigung mit dem von der Gemeindevertretung
am beschlossenen Bebauungsplan „Im Klingacker IV, 1. Änderung“ (in
Textform) wird bestätigt.
Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Datum

Unterschrift

Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Hinweis
auf die Bereithaltung am ortsüblich bekannt gemacht.

Datum

Unterschrift

§ 5

Rechtsgrundlagen der Satzung

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, BGBl. I S. 3786

§ 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, GVBl. I S. 142

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018, GVBl. I S. 198

Gemeinde Lützelbach
Ortsteil Lützel-Wiebelsbach

Bebauungsplan
„Im Klingenacker IV, 1. Änderung“ (in Textform)

B e g r ü n d u n g

Entwurf

planungsbüro für städtebau
göringer_hoffmann_bauer

im rauhen see 1
64846 groß-zimmern

telefon (060 71) 493 33
telefax (060 71) 493 59
e-mail info@planung-ghb.de

Auftrags-Nr.: PC20019-P
Bearbeitet: Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ziel und Zweck der Planung.....	3
2. Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB.....	3
3. Lage des Plangebietes.....	4
4. Geltungsbereich.....	4
5. Bestehender Bebauungsplan „Im Klingacker IV“	5
6. Planung.....	6
6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen	7
7. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.....	8
8. Artenschutz.....	9

1. Ziel und Zweck der Planung

Nachdem der Bebauungsplan „Im Klingenacker IV“, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet am östlichen Rand des Ortsteils Lützel-Wiebelsbach geschaffen werden, durch dessen Bekanntmachung am 05.03.2021 rechtverbindlich geworden ist, stellte sich heraus, dass einzelne Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Umsetzung der Planung konkretisiert bzw. modifiziert werden sollten. Dies betrifft die Festsetzung zur Bauweise von Garagen, die aus Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde nicht hinreichend bestimmt ist, und die artenschutzrechtliche Festsetzung zur Beschränkung der Ausführungszeit für die Baustellenvorbereitung.

Mit diesem Änderungsbebauungsplan sollen daher die v.g. textlichen Festsetzungen getroffen werden. Die übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Im Klingenacker IV“ gelten weiter fort.

2. Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt nach den Bestimmungen des § 13 Baugesetzbuch (BauGB), da durch die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Im Klingenacker IV“ die Grundzüge der ursprünglichen Planung nicht berührt werden.

Nach § 13 Abs. 1 BauGB kann das vereinfachte Verfahren angewendet werden, wenn für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) bestehen.

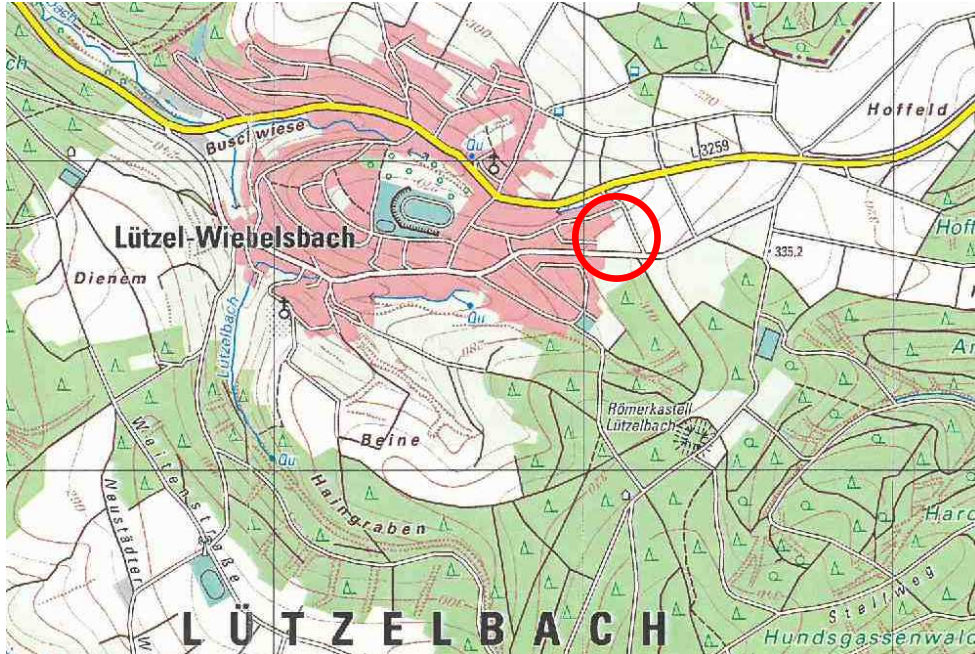
Die hier gegenständliche Planung unterliegt weder der Pflicht zur Durchführung einer UVP, noch ist eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten gegeben.

Damit liegen die Voraussetzungen für Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB vor.

Dementsprechend wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erarbeitung eines Umweltberichts nach § 2 Abs. 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

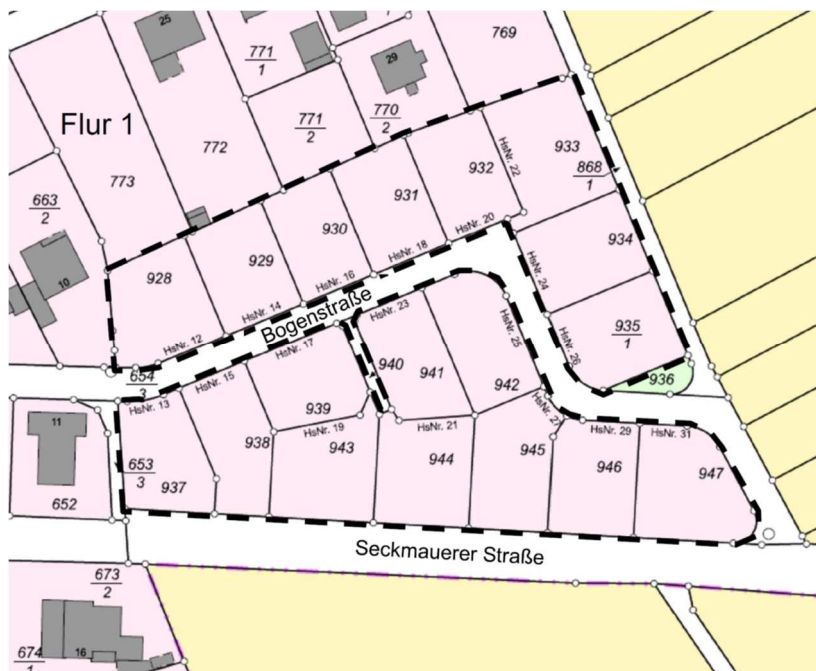
3. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Osten des Ortsteils Lützel-Wiebelsbach, nördlich der Seckmaurer Straße und am östlichen Ende der Bogenstraße.



Ausschnitt aus der Topographischen Karte (TK 25, Blatt 6220, unmaßstäblich)
mit Markierung der Lage des Plangebietes (roter Kreis)

4. Geltungsbereich



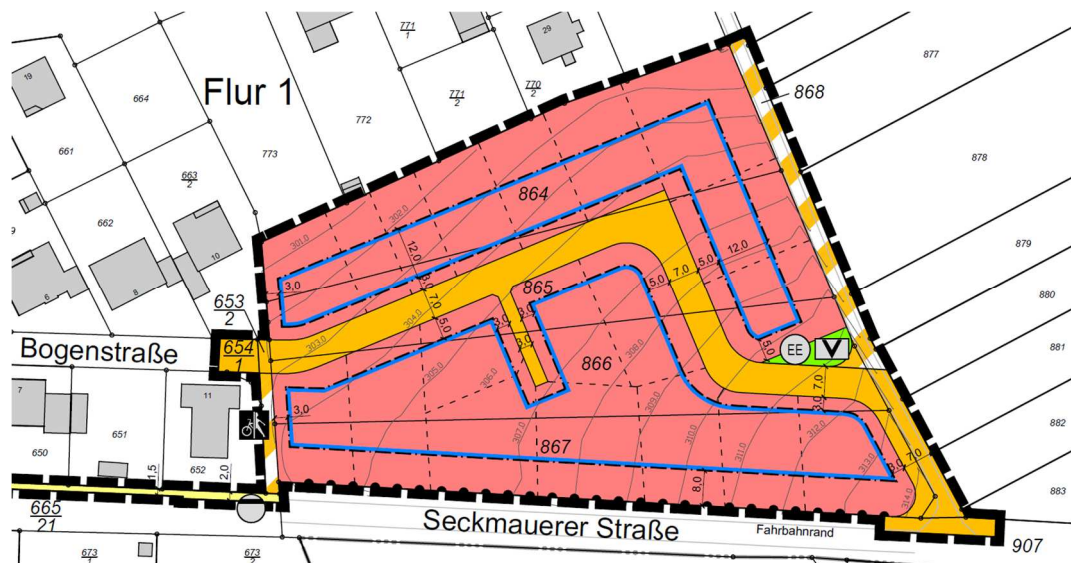
Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Quelle: Amt für Bodenmanagement Heppenheim)
mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes (unmaßstäblich)

Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Lützel-Wiebelsbach, Flur 1, die Flurstücke Nr. 928 bis 934, 935/1, 937 bis 939 und 941 bis 947 und ist aus der vorstehenden Karte ersichtlich.

5. Bestehender Bebauungsplan „Im Klingenacker IV“

Der seit dem 05.03.2021 rechtsverbindliche **Bebauungsplan „Im Klingenacker IV“** der Gemeinde Lützelbach setzt für den Geltungsbereich des 1. Änderungsplanes als Art der baulichen Nutzung ein „Allgemeines Wohngebiet“ fest, in dem Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.



Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Im Klingenacker IV“

Zur Bauweise trifft der Bebauungsplan „Im Klingenacker IV“ folgende Festsetzung:

„Offene Bauweise; es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Garagengebäude einschließlich Abstellraum bis zu einer Länge von 8,0 m und einer maximalen Höhe der bergseitigen Außenwand von 2,8 m über Oberkante Garagenfußboden sind ohne Grenzabstand an einer Nachbargrenze zulässig.“

Durch die vorstehende Regelung (Satz 2 der Festsetzung) sollten die üblicherweise an einer Nachbargrenze errichteten Grenzgaragen auch bei dem hier vorliegenden hängigen Gelände ohne Nachbarzustimmung ermöglicht werden, da dies ansonsten wegen anderer Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO) nicht möglich wäre. Wegen der Hängigkeit sind teilweise höhere Garagenaußenwände zur Nachbargrenze denkbar. Diese „Vergünstigung“ ist nur an einer Nachbargrenze zulässig. Es steht allerdings dem zukünftigen Bauherren frei, an welcher Nachbargrenze er dies ausnutzt.

Als „Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Artenschutz“ wird im Bebauungsplan „Im Klingenacker IV“ zur „Beschränkung der Ausführungszeit“ festgesetzt:

„Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung ist nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar zulässig.“

Diese Festsetzung wurde – basierend auf der für das Plangebiet durchgeführten Artenschutzprüfung (vgl. Kap. 8 Artenschutz) – als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme in den Bebauungsplan aufgenommen, um insbesondere Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Die Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt die Brut- und Setzzeiten der vom Bauvorhaben (potenziell) betroffenen Arten, die den Zeitraum von Anfang März bis Ende September betreffen. Durch die in der Festsetzung genannten baubedingten Wirkfaktoren wären beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Fauna und Flora nicht ausschließbar.

Bei Berücksichtigung der v.g. artenschutzrechtlichen Maßnahme entstehen für diese Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen, so dass kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eintritt (vgl. Kap. 8 Artenschutz).

6. Planung

Wie bereits unter Kapitel 1 der Begründung erwähnt, sollen mit dem vorliegenden 1. Änderungsplan die Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zur Bauweise von Garagen und die artenschutzrechtliche Festsetzung zur Beschränkung der Ausführungszeit für die Baustellenvorbereitung konkretisiert bzw. modifiziert werden.

Aus Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde ist die Festsetzung der Bauweise von Garagen durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht hinreichend bestimmt.

Danach ergebe sich aus der Begründung des Bebauungsplanes, dass es den Bauherrn ermöglicht werden soll, eine Garage ohne Nachbarzustimmung an einer Nachbargrenze zu errichten. Dabei stehe es dem Bauherrn frei, an welcher Nachbargrenze er die Garage errichtet. Folglich sei es auch möglich, dass die talseitige Außenwand der Garage an einer Nachbargrenze liegt. Zu talseitigen Außenwänden sei jedoch keine Festsetzung getroffen worden.

Hinzu komme, dass der Bezugspunkt für die Wandhöhe der bergseitigen Außenwand „über Oberkante Garagenfußboden“ nach Auffassung der Unteren Bauaufsichtsbehörde nicht hinreichend bestimmt und nicht konkret sei. Die Höhe des Garagenfußbodens sei variabel und könne bei jedem Bauvorhaben individuell festgelegt bzw. geplant werden. Somit könnten bergseitige Außenwände entstehen, die deutlich höher als 2,8 m sind.

Ohne eine diesbezügliche Anpassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes werde die Unteren Bauaufsichtsbehörde für die Errichtung von Grenzgaragen mit talseitigen Außenwänden an der Nachbargrenze entsprechende Abweichungsanträge mit Nachbarzustimmung von den Antragstellern anfordern.

Die Ergänzung der artenschutzrechtlichen Festsetzung zur Beschränkung der Ausführungszeit für die Baustellenvorbereitung trägt dem Bedarf an einer kurzfristigen und baugenehmigungsfreien Realisierung der Bauvorhaben Rechnung.

Nach den in der Artenschutzprüfung ausgesprochenen Empfehlungen gibt es neben der Beschränkung der Ausführungszeit für die Baustellenvorbereitung auf den Zeitraum 1. Oktober und 28./29. Februar auch eine Maßnahmenalternative für den Fall, dass aus zwingenden Gründen die festgelegte zeitliche Befristung nicht eingehalten werden kann. Danach müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft und ggf. die Unbedenklichkeit eines Baubeginns außerhalb der festgelegten Ausführungszeit bescheinigt werden. Den Auftrag dazu muss der jeweilige Bauantragsteller erteilen. Sollte sich dabei herausstellen, dass ein Brutgeschäft (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt) bereits begonnen wurde, muss aber mit dem Beginn der Bauarbeiten bis zum Abschluss der Brut und dem Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden.

Da diese Maßnahmenalternative bislang nicht explizit in den Bebauungsplan aufgenommen wurde, müsste im Rahmen jedes Bauantragverfahrens eine entsprechende Befreiung von der o.g. Festsetzung beantragt werden, was für die Antragsteller zusätzliche Kosten mit sich bringen würde und außerdem ein baugenehmigungsfreies Vorhaben (bei Einhaltung aller sonstigen Festsetzungen) unmöglich macht.

Aus den v.g. Gründen werden die in Rede stehenden Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes konkretisiert. Da sich der Änderungsumfang nur auf die Bauweise und eine artenschutzrechtliche Festsetzung bezieht, kann die Änderung in Textform als Satzung erfolgen.

6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Der Bebauungsplan „Im Klängenacker IV, 1. Änderung“ trifft folgende Festsetzungen (s. § 2 der Satzung):

Bauweise

Satz 2 der bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Im Klängenacker IV“ zur Bauweise

„Garagengebäude einschließlich Abstellraum bis zu einer Länge von 8,0 m und einer maximalen Höhe der bergseitigen Außenwand von 2,8 m über Oberkante Garagenfußboden sind ohne Grenzabstand an einer Nachbargrenze zulässig“ wird aufgehoben.

Für die Bauweise von Garagengebäuden einschließlich Abstellraum wird stattdessen festgesetzt:

Garagengebäude einschließlich Abstellraum bis zu einer Länge von 8,0 m und einer maximalen Höhe der bergseitigen Außenwand von 2,8 m über Oberkante Garagenfußboden, die maximal 0,3 m über der Oberkante der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen darf, sind ohne Grenzabstand an einer Nachbargrenze zulässig, wenn diese Garagengebäude nur mit Flachdach bzw. flach geneigtem Dach bis 20° Neigung errichtet werden.

Die bisherige Festsetzung zur Bauweise von Garagengebäuden wird damit hinsichtlich der maximalen Höhe der bergseitigen Außenwand durch die zusätzliche Festsetzung eines Bezugspunkts (maximal 0,3 m über der Oberkante der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche) für die Höhe der

Oberkante des Garagenfußbodens konkretisiert, um die mögliche Höhe der Garagengebäude und damit auch die Höhe der talseitigen Außenwand der Garagen weiter zu begrenzen.

Aus gestalterischen Gründen im Hinblick auf eine Höhenbegrenzung wird als Bedingung für die Inanspruchnahme dieser „Vergünstigung“ an einer Nachbargrenze die Dachform bzw. -neigung der betroffenen Garagengebäude ergänzend beschränkt auf Flachdach bzw. flach geneigtes Dach bis 20° Neigung.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Artenschutz

Die bisherige Festsetzung der „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Artenschutz“ zur „Beschränkung der Ausführungszeit“

*„Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung ist nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar zulässig“
wird ergänzt und wie folgt neu festgesetzt:*

Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung ist nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar zulässig. Von dieser zeitlichen Befristung kann abgewichen werden, wenn vor dem geplanten Beginn der Arbeiten eine fachlich qualifizierte Person die potentiellen Bruthabitate auf das Vorhandensein von Nestern überprüft und eine entsprechende Unbedenklichkeit bescheinigt.

Die bisherige Festsetzung zur Beschränkung der Ausführungszeit wird somit durch den zweiten Satz ergänzt.

Die übrigen Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Im Klingenacker IV“ gelten weiter fort.

7. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist bei der bauleitplanerischen Abwägung u. a. auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Zudem ist zu ermitteln, inwieweit die auf der Grundlage des Bebauungsplanes ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden können.

Da sich die Änderungen der Festsetzungen nur auf die Bauweise und eine artenschutzrechtliche Festsetzung beziehen und sich hieraus keine Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ergeben, die einen Ausgleich erfordern würden, wird im vorliegenden Bebauungsplan auf die Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verzichtet.

8. Artenschutz

Zur Gewährleistung des Artenschutzes im Plangebiet wurde vom Büro für Umweltplanung, Rimbach, im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan „Im Klingenacker IV“ im Jahr 2019 eine Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchgeführt.

Die Artenschutzprüfung zieht folgendes Fazit:

„Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis, für die Teilgruppe der an Baumhöhlenquartiere adaptierten Fledermausarten und für 23 Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Teilgruppe der Fledermäuse sowie für sieben Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand sind in Anbetracht der strukturellen Gegebenheiten nicht zu erwarten bzw. nicht für das Plangebiet belegt.“

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigen, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Siedlungsflächenerweiterung im begutachteten Bereich ‚Im Klingenacker IV‘ kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.“

Als Vermeidungsmaßnahme 01 wird in der Artenschutzprüfung angeführt:

„Beschränkung der Ausführungszeit: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.“

Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt),

sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen.“

Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung werden im Bebauungsplan „Im Klingnacker IV“ durch entsprechende Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen sowie durch ergänzende Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Lützelbach und dem bzw. der Bauwilligen berücksichtigt.

Zur Klarstellung wird die v.g. Maßnahmenalternative zur Vermeidungsmaßnahme 01 mit dem vorliegenden Änderungsplan ergänzend in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Der zu der Artenschutzprüfung erstellte Bericht ist der Begründung des Bebauungsplanes „Im Klingnacker IV“ als Anlage beigefügt.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-30/2023	
Abteilung	Bauen, Liegenschaften und Umwelt
Fachbereich	Planen und Bauen
Datum	18.01.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	17.01.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	26.01.2023	vorberatend
Planungs- und Bauausschuss	26.01.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	31.01.2023	beschließend

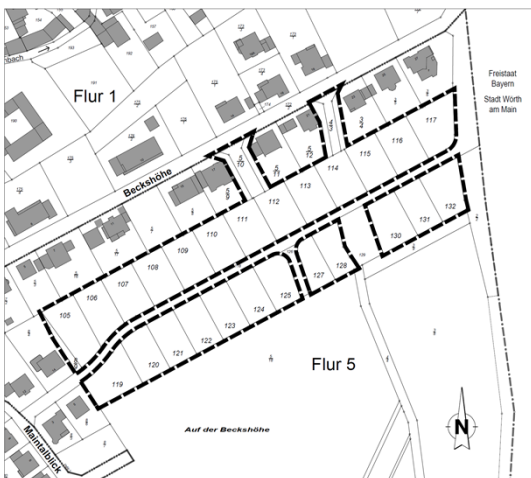
Betreff:

**Bebauungsplan "Maintalblick, 1. Änderung" im Ortsteil Seckmauern
Beschluss über die öffentliche Auslegung**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Maintalblick, 1. Änderung“ im Ortsteil Seckmauern nebst Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634). Grundlage dieses Beschlusses ist der Entwurf vom Januar 2023. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Seckmauern, Flur 5, die Flurstücke Nr. 5/9 (tlw.), 5/11 (tlw.), 5/12 (tlw.), 3/4 (tlw.), 8/9, 105 bis 117, 119 bis 125, 127, 128 und 130 bis 132 sowie die Wegeparzellen Nr. 4/3 und 5/10 und ist dem nachfolgenden Katastrerauszug zu entnehmen:



*Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
Beabsichtigte Planung:*

Mit dem Bebauungsplan sollen die Festsetzung zur Bauweise von Garagen und die artenschutzrechtliche Festsetzung zur Beschränkung der Rodungszeit und der Baufeldfreimachung des Bebauungsplanes „Maintalblick“ geändert bzw. ergänzt werden. In Verbindung mit diesen Änderungen der textlichen Festsetzungen sollen zwei nördlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Maintalblick“ angrenzende Wegeparzellen einschließlich benachbarter Flurstücksteile, die den Geltungsbereich der rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Beckshöhe II“ und „Beckshöhe Ost“ betreffen, in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Maintalblick, 1. Änderung“ einbezogen werden, um diese hinsichtlich ihrer Festsetzung (öffentliche Verkehrsfläche bzw. landwirtschaftlicher Weg, jeweils mit randlicher Pflanzungsfestsetzung innerhalb der angrenzenden Wohngebiete) an die durch den Bebauungsplan „Maintalblick“ neu entstandene Planungssituation anzupassen. Die Flurstücke sollen dem jeweils angrenzenden Wohngebiet zugeschlagen werden.

Sachdarstellung:

Am 07.04.2022 hat die Gemeindevertretung die Einleitung eines vereinfachten Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „Maintalblick“ im Ortsteil Seckmauern gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Zwei Wegeparzellen, die zukünftig als solche nicht mehr benötigt werden, aus zwei nördlich an den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes angrenzenden Bebauungsplänen werden in den Änderungsbebauungsplan einbezogen. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, diese ggf. zum Baulandpreis zu veräußern. Die Grundzüge der Planung der von dieser Änderung betroffenen Bebauungspläne „Beckshöhe II“ und „Beckshöhe Ost“ werden dadurch nicht berührt.

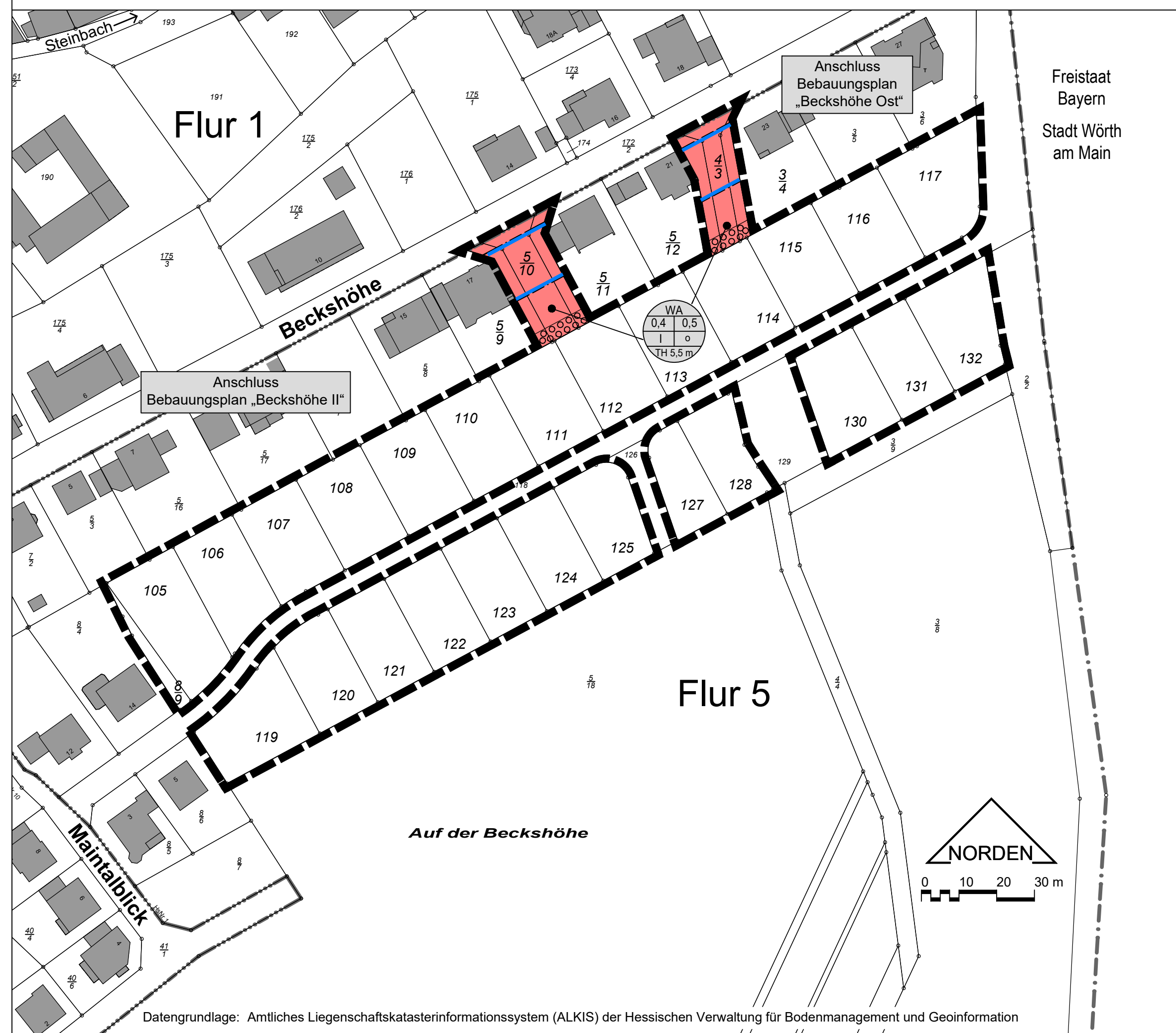
Zur Beschleunigung des Planverfahrens sollen gemäß § 4a Abs. 2 BauGB die Öffentlichkeits- sowie die Behördenbeteiligung gleichzeitig durchgeführt werden.

Zur Billigung der Entwurfsfassung kann der Beschluss über die öffentliche Auslegung gefasst werden.

Anlage(n):

1. Entwurf Bebauungsplan
2. Begründung Entwurf BPlan

Der Bürgermeister



Der Bebauungsplan „Maintalblick, 1. Änderung“ ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches

- die zeichnerischen Festsetzungen der Bebauungspläne „Beckshöhe II“ und „Beckshöhe Ost“ sowie
- die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Maintalblick“
- zur Bauweise von Garagengebäuden einschließlich Abstellraum (Satz 2 der „Bauweise“) und
- zur Beschränkung der Rodungszeit und der Baufeldfreimachung (Satz 1 der „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Artenschutz“).

Die übrigen Festsetzungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Beckshöhe II“, „Beckshöhe Ost“ und „Maintalblick“ gelten weiter fort.

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Bauweise

Garagengebäude einschließlich Abstellraum bis zu einer Länge von 8,0 m und einer maximalen Höhe der bergseitigen Außenwand von 2,8 m über Oberkante Garagenfußboden, die maximal 0,3 m über der Oberkante der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen darf, sind ohne Grenzabstand an einer Nachbargrenze zulässig, wenn diese Garagengebäude nur mit Flachdach bzw. flach geneigtem Dach bis 20° Neigung errichtet werden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Artenschutz

Die Fällung von Höhlenbäumen, die Fällung, Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen, das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung sind nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar zulässig. Von der zeitlichen Befristung des Abschiebens der Vegetationsdecke und der Baustellenvorbereitung kann abgewichen werden, wenn vor dem geplanten Beginn der Arbeiten eine fachlich qualifizierte Person die potentiellen Bruthabitate auf das Vorhandensein von Nestern überprüft und eine entsprechende Unbedenklichkeit bescheinigt.

Verfahrensvermerke

Aufstellung

Durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.04.2022

Offenlegung

Öffentlich ausgelegt in der Zeit vom bis einschließlich mit mindestens zeitgleicher Einstellung ins Internet

Beschluss

Als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB von der Gemeindevertretung beschlossen am

Datum _____

Unterschrift _____

Ausfertigung

Die Übereinstimmung dieser Planausfertigung mit dem von der Gemeindevertretung am beschlossenen Bebauungsplan „Maintalblick, 1. Änderung“ wird bestätigt. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Datum _____

Unterschrift _____

Katasterstand

Stand der Planunterlagen: 12 / 2022

Bekanntmachung

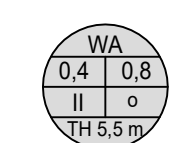
Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Hinweis auf die Bereithaltung am ortsüblich bekannt gemacht.

Datum _____

Unterschrift _____

Zeichenerklärung

Festsetzungen



Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung:

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung:

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
0,5 Geschossflächenzahl (GFZ)
I Zahl der Vollgeschosse
TH 5,5 m Traufhöhe, über Oberkante Straßenmitte (als Höchstmaß)

Bauweise:
o offene Bauweise



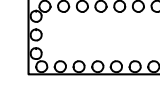
Nicht überbaubare Grundstücksfläche



Überbaubare Grundstücksfläche



Baugrenze



Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - mehrreihige und flächige Pflanzung aus standorttypischen Laubbäumen und -sträuchern (z.B. gemäß nachfolgender Vorschlagsliste)

Feldahorn	Roter Hartriegel
Hainbuche	Salweide
Hartriegel	Vogelbeere
Hassel	Weißbirke
Heckenkirsche	Wildapfel
Hundsrose	Wildbire
Pfaffenhütchen	Wolliger Schneeball



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Maintalblick, 1. Änderung“

Rechtsgrundlagen

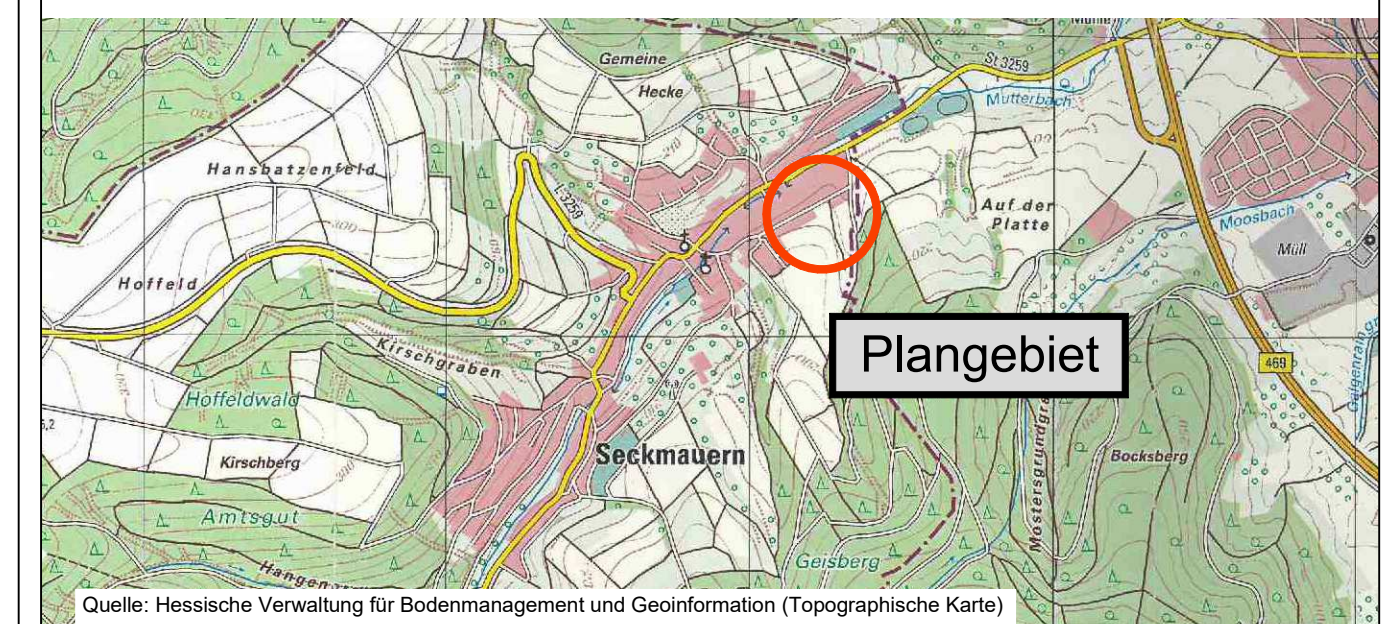
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, BGBl. I S. 3786

§ 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, GVBl. I S. 142

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018, GVBl. I S. 198

Übersichtskarte



Gemeinde Lützelbach

Ortsteil Seckmauern

Bebauungsplan
„Maintalblick, 1. Änderung“

- Entwurf -

Maßstab : 1:1000

Stand : 17. Januar 2023

Auftrags-Nr. : PC20037-P

planungsbüro für städtebau
göringer_hoffmann_bauer

im rauhen see 1
64846 groß-zimmern
i.A. Dragon

telefon (060 71) 493 33
telefax (060 71) 493 59
email info@planung-ghb.de
www.planungsbüro-für-städtebau.de

Gemeinde Lützelbach
Ortsteil Seckmauern

Bebauungsplan
„Maintalblick, 1. Änderung“

B e g r ü n d u n g

Entwurf

planungsbüro für städtebau
göringer_hoffmann_bauer

im rauhen see 1
64846 groß-zimmern

telefon (060 71) 493 33
telefax (060 71) 493 59
e-mail info@planung-ghb.de

Auftrags-Nr.: PC20037-P
Stand: Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ziel und Zweck der Planung.....	3
2. Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB	3
3. Lage des Plangebietes.....	4
4. Geltungsbereich	4
5. Bestehendes Baurecht.....	5
6. Bestandsbeschreibung.....	9
7. Planung.....	10
7.1 Planungsrechtliche Festsetzungen	12
8. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	14
9. Artenschutz	15
10. Städtebauliche Daten.....	17

1. Ziel und Zweck der Planung

Nachdem der Bebauungsplan „Maintalblick“, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet am östlichen Rand des Ortsteils Seckmauern geschaffen werden, durch dessen Bekanntmachung am 16.04.2021 rechtverbindlich geworden ist, stellte sich heraus, dass einzelne Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Umsetzung der Planung konkretisiert bzw. modifiziert werden sollten. Dies betrifft die Festsetzung zur Bauweise von Garagen, die aus Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde nicht hinreichend bestimmt ist, und die artenschutzrechtliche Festsetzung zur zeitlichen Beschränkung der Baufeldfreimachung.

In Verbindung mit diesen Änderungen der textlichen Festsetzungen sollen zwei nördlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Maintalblick“ angrenzende Wegeparzellen einschließlich benachbarter Flurstücksteile, die den Geltungsbereich benachbarter Bebauungspläne betreffen, in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Maintalblick, 1. Änderung“ einbezogen werden, um diese hinsichtlich ihrer Festsetzung (öffentliche Verkehrsfläche bzw. landwirtschaftlicher Weg, jeweils mit randlicher Pflanzungsfestsetzung) an die durch den Bebauungsplan „Maintalblick“ neu entstandene Planungssituation anzupassen. Die Flurstücke sollen dem jeweils benachbarten Wohngebiet zugeschlagen werden.

Mit diesem Änderungsbebauungsplan sollen daher die v.g. zeichnerischen und textlichen Festsetzungen getroffen werden. Der Bebauungsplan „Maintalblick, 1. Änderung“ ersetzt dabei innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches nur die zeichnerischen Festsetzungen der Bebauungspläne „Beckshöhe II“ und „Beckshöhe Ost“ und die geänderten textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Maintalblick“. Die übrigen Festsetzungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Beckshöhe II“, „Beckshöhe Ost“ und „Maintalblick“ gelten weiter fort.

2. Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt nach den Bestimmungen des § 13 Baugesetzbuch (BauGB), da durch die Änderung und Ergänzung der Bebauungsplans „Maintalblick“ „Beckshöhe II“ und „Beckshöhe Ost“ die Grundzüge der ursprünglichen Planung nicht berührt werden.

Nach § 13 Abs. 1 BauGB kann das vereinfachte Verfahren angewendet werden, wenn für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) bestehen.

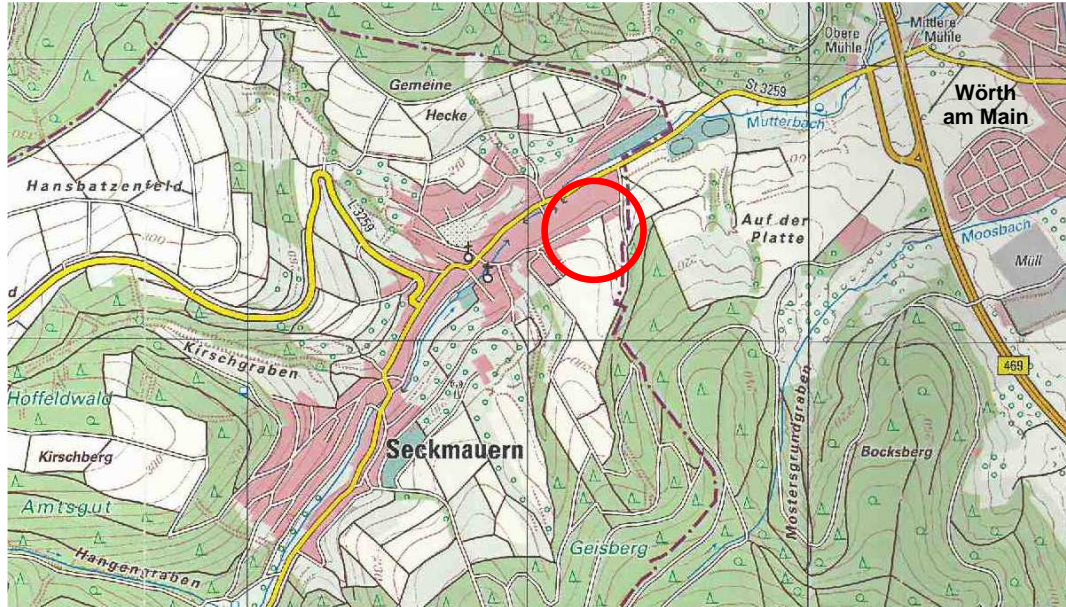
Die hier gegenständliche Planung unterliegt weder der Pflicht zur Durchführung einer UVP, noch ist eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten gegeben.

Damit liegen die Voraussetzungen für Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB vor.

Dementsprechend wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erarbeitung eines Umweltberichts nach § 2 Abs. 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

3. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am Ostrand des Ortsteils Seckmauern südlich der Straße „Beckshöhe“ in der Nähe der Landesgrenze zur unterfränkischen Stadt Würth am Main.

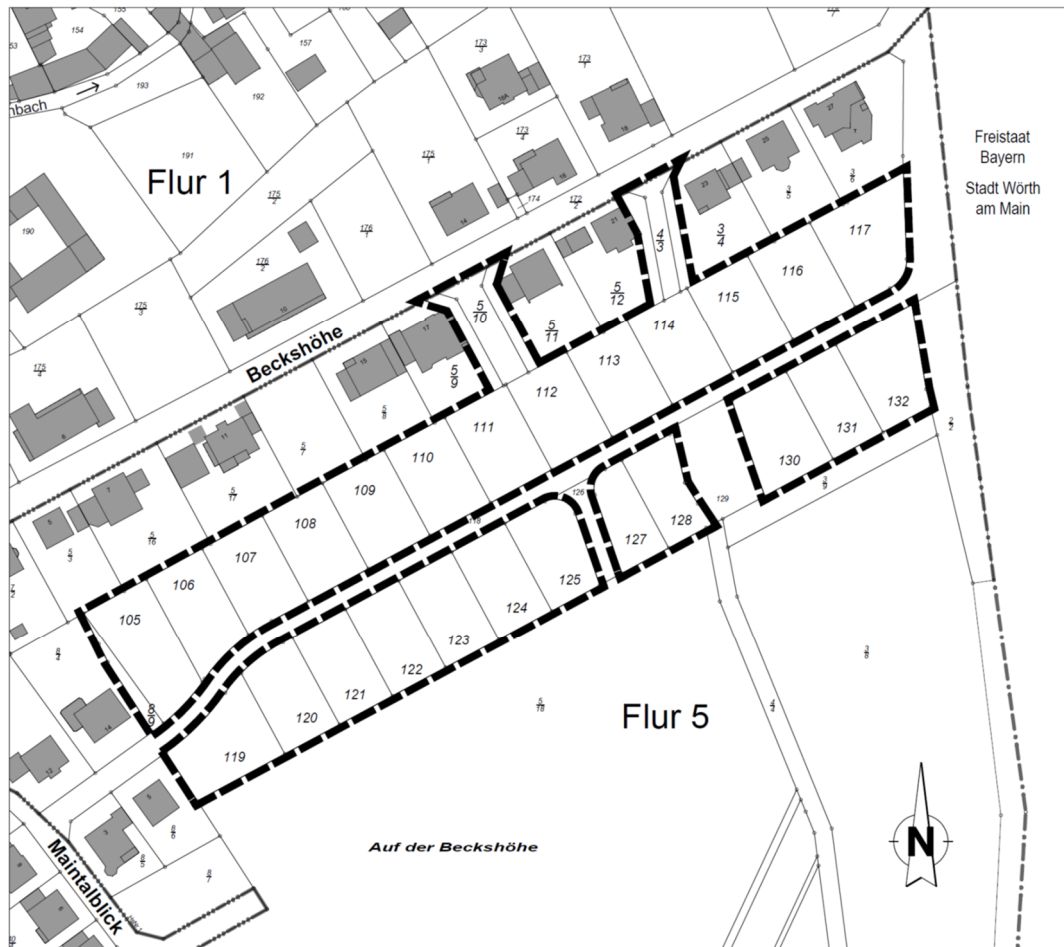


Ausschnitt aus der Topographischen Karte (TK 25, Blatt 6220, unmaßstäblich) mit Markierung der Lage des Plangebietes (roter Kreis)

4. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Seckmauern, Flur 5, die Flurstücke Nr. 5/9 (tlw.), 5/11 (tlw.), 5/12 (tlw.), 3/4 (tlw.), 8/9, 105 bis 117, 119 bis 125, 127, 128 und 130 bis 132 sowie die Wegeparzellen Nr. 4/3 und 5/10 und ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich.

Die in den Geltungsbereich einbezogenen Flurstücke Nr. 4/3 und 5/10 haben eine amtliche Fläche von 189 m² bzw. 272 m². Einschließlich der jeweils angrenzenden Flurstücksteile hat der Geltungsbereich mit den zeichnerischen Änderungen eine Größe von ca. 869 m².

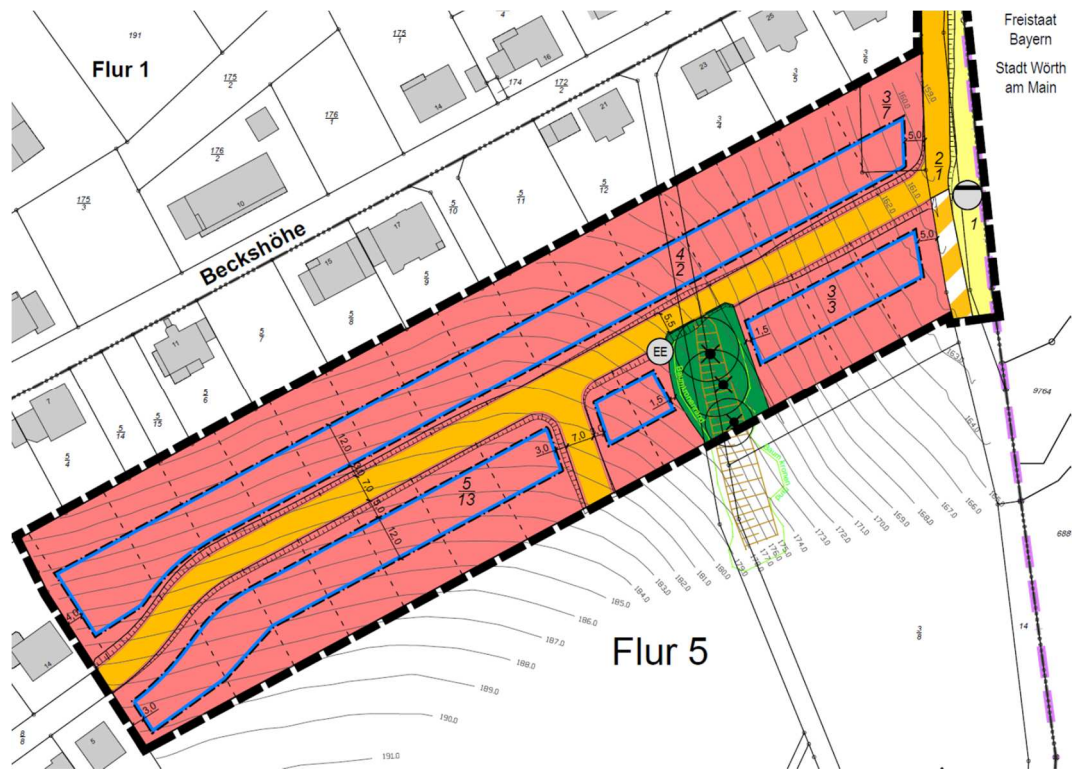


Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

5. Bestehendes Baurecht

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Maintalblick, 1. Änderung“ liegt überwiegend im Baugebietsteil des Ursprungsbebauungsplanes „Maintalblick“. Er überplant zudem Wegeparzellen und Randstreifen der daran angrenzenden Flurstücke der rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Beckshöhe II“ und „Beckshöhe Ost“.

Der seit dem 16.04.2021 rechtsverbindliche **Bebauungsplan „Maintalblick“** der Gemeinde Lützelbach setzt für den Geltungsbereich des 1. Änderungsplanes als Art der baulichen Nutzung ein „Allgemeines Wohngebiet“ fest, in dem nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig sind und Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.



Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Maintalblick“

Zur Bauweise trifft der Bebauungsplan „Maintalblick“ folgende Festsetzung:

Offene Bauweise; es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Garagengebäude einschließlich Abstellraum bis zu einer Länge von 8,0 m und einer maximalen Höhe der bergseitigen Außenwand von 2,8 m über Oberkante Garagenfußboden sind ohne Grenzabstand an einer Nachbargrenze zulässig.

Durch die vorstehende Regelung (Satz 2 der Festsetzung) sollten die üblicherweise an einer Nachbargrenze errichteten Grenzgaragen auch bei dem hier vorliegenden hängigen Gelände ohne Nachbarzustimmung ermöglicht werden, da dies ansonsten wegen anderer Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO) nicht möglich wäre. Wegen der Hängigkeit sind teilweise höhere Garagenaußenwände zur Nachbargrenze denkbar. Diese „Vergünstigung“ ist nur an einer Nachbargrenze zulässig. Es steht allerdings dem zukünftigen Bauherren frei, an welcher Nachbargrenze er dies ausnutzt.

Als „Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Artenschutz“ wird im Bebauungsplan „Maintalblick“ zur „Beschränkung der Rodungszeit und der Baufeldfreimachung“ festgesetzt:

„Die Fällung von Höhlenbäumen, die Fällung, Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen, das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung ist nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar zulässig.“

Diese Festsetzung wurde – basierend auf der für das Plangebiet durchgeführten Artenschutzprüfung (vgl. Kap. 9 Artenschutz) – als artenschutzrechtliche Vermeidung

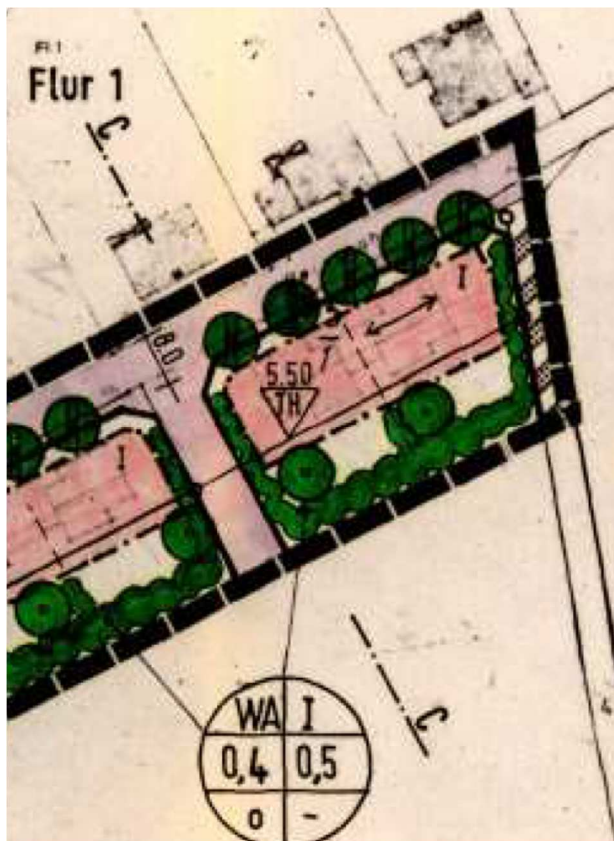
dungsmaßnahme in den Bebauungsplan aufgenommen, um insbesondere Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Die Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt die Brut- und Setzzeiten der vom Bauvorhaben (potenziell) betroffenen Arten, die den Zeitraum von Anfang März bis Ende September betreffen. Durch die in Halbsatz 2 der Festsetzung genannten baubedingten Wirkfaktoren wären beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Fauna und Flora nicht ausschließbar.

Bei Berücksichtigung der v.g. artenschutzrechtlichen Maßnahme entstehen für diese Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen, so dass kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eintritt (vgl. Kap. 9 Artenschutz).

Der **Bebauungsplan „Beckshöhe II“** mit integriertem Landschaftsplan ist seit dem 03.12.1994 rechtsverbindlich. Er setzt auf der Südseite der Straße „Beckshöhe“ ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5 in offener Bauweise fest. Die Begrenzung auf ein Vollgeschoss wird ergänzt durch eine maximale Traufhöhe von 6,5 m über Oberkante Straßenmitte im westlichen und 5,5 m im östlichen Abschnitt. Zulässig sind Sattel- und Walmdächer mit parallel zur Straße verlaufender Firstrichtung.

Entlang der Straße und in den Hausgärten ist u.a. das Anpflanzen großkroniger Laubbäume festgesetzt.

Innerhalb der westlichen Teilfläche, die in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Maintalblick, 1. Änderung“ einbezogen ist, setzt der Bebauungsplan „Beckshöhe II“ eine von der Straße „Beckshöhe“ abzweigende Stichstraße als öffentliche Verkehrsfläche fest.



Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Beckshöhe II“

Innerhalb der am östlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Beckshöhe II“ liegenden Teilfläche, die in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Maintalblick, 1. Änderung“ einbezogen ist, setzt der Bebauungsplan „Beckshöhe II“ eine von der Straße „Beckshöhe“ abzweigende Wegeparzelle als landwirtschaftlichen Weg fest.

Jeweils angrenzend an die Verkehrsflächen werden 3 m breite Streifen als nicht überbaubare Grundstückflächen der allgemeinen Wohngebiete festgesetzt mit folgender zusätzlicher Festsetzung für das „Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“:

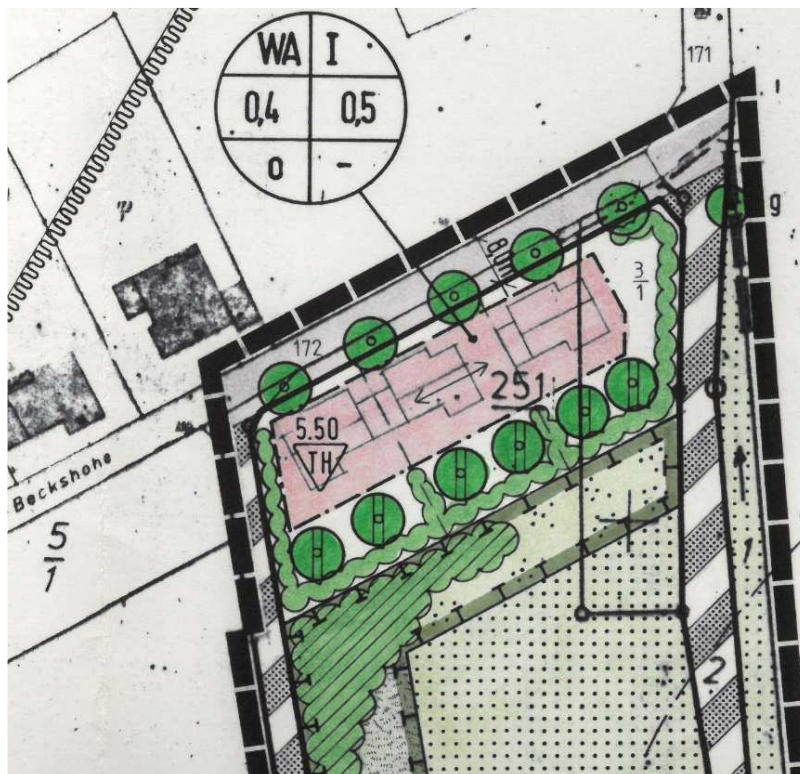
„mehrreihige und flächige Pflanzung aus standorttypischen Laubbäumen und -sträuchern

Laubbäume: z.B. Feldahorn, Hainbuche, Stieleiche, Vogelbeere, Weißbirke, Wildapfel, Wildbirne, Winterlinde

Laubsträucher: z.B. Hartriegel, Hasel, Heckenkirsche, Hundsrose, Pfaffenhütchen, Roter Hartriegel, Salweide, Wolliger Schneeball

als Übergang zur freien Landschaft auf der Südseite sowie zur Durchgrünung des Baugebietes“

Der **Bebauungsplan „Beckshöhe Ost“** ist seit dem 22.02.1997 rechtsverbindlich. Er schließt östlich an den Bebauungsplan „Beckshöhe II“ an und setzt auf der Südseite des nordöstlichen Abschnitts der Straße „Beckshöhe“ ebenfalls ein Allgemeines Wohngebiet (WA) für weitere drei Bauplätze fest. Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise und Dachdeckung etc. entsprechen weitgehend denen des benachbarten Bebauungsplanes „Beckshöhe II“ im östlichen Abschnitt. Bedingt durch die Hanglage ist auch hier außer einem Dachausbau auch ein teilweiser Ausbau der Untergeschosse zu Wohnzwecken möglich.



Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Beckshöhe Ost“

Innerhalb der am westlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Beckshöhe Ost“ liegenden Teilfläche, die in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Maintalblick, 1. Änderung“ einbezogen ist, setzt der Bebauungsplan „Beckshöhe Ost“ eine von der Straße „Beckshöhe“ abzweigende Wegeparzelle als landwirtschaftlichen Weg fest.

Östlich angrenzend an den landwirtschaftlichen Weg wird ein 3 m breiter Streifen als nicht überbaubare Grundstückfläche des allgemeinen Wohngebietes festgesetzt mit folgender zusätzlicher Festsetzung für das „Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“:

*„mehrrheihige Pflanzung aus standorttypischen Laubbäumen und -sträuchern
Laubbäume: z.B. Feldahorn, Hainbuche, Stieleiche, Vogelbeere, Weißbirke,
Wildapfel, Wildbirne, Winterlinde*

*Laubsträucher: z.B. Hartriegel, Hasel, Heckenkirsche, Hundsrose, Pfaffenhütchen,
Roter Hartriegel, Salweide, Wolliger Schneeball*

als Übergang zur freien Landschaft auf der Ost-, Süd- und Westseite sowie zur Durchgrünung des Baugebietes.

Größe Laubbäume 18 - 20 cm Stammumfang (10 % der Pflanzfläche),

Größe Laubsträucher 60 - 80 cm (90 % der Pflanzfläche).

Abstand der Laubbäume 14,00 m, Abstand der Laubsträucher 1,25 - 1,50 m.“

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Beckshöhe Ost“, die südlich des festgesetzten Wohngebietes liegen, sowie Teile der Wirtschaftswegen wurden zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Maintalblick“ einbezogen.

Für die v.g. Bebauungspläne „Beckshöhe II“ und „Beckshöhe Ost“ wurde am 24.07.2015 eine **vereinfachte Änderung** rechtskräftig, wonach Carports im Unterschied zu Garagen von der 5-Meter-Mindestabstandsfläche bis zum Gehweg ausgenommen werden.

6. Bestandsbeschreibung der in den Bebauungsplan einzubeziehenden Flurstücksteile

Die beiden Wegeparzellen, die in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden, stellen sich als Wiesenvegetation (Wiese im besiedelten Bereich) dar. An den benachbarten Grundstücksrändern sind Heckenpflanzungen nur abschnittsweise realisiert.

Die jeweils westlich und östlich angrenzenden Anwesen sind mit traufständigen eingeschossigen Wohnhäusern mit Satteldach bebaut.



Luftbild (Quelle: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation - Geoportal hessen) mit den beiden Wegeparzellen und Grundstücksteilen, die in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Maintalblick, 1. Änderung“ einbezogen werden (rote Ellipsen)

7. Planung

Der Bebauungsplan „Maintalblick, 1. Änderung“ ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches nur die zeichnerischen Festsetzungen der Bebauungspläne „Beckshöhe II“ und „Beckshöhe Ost“ sowie die zu ändernden textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Maintalblick“. Die übrigen Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Beckshöhe II“, „Beckshöhe Ost“ und „Maintalblick“ sowie der Vermerk des Bebauungsplanes „Maintalblick“ zur Lage des Plangebietes in der Zone III des sich im Festsetzungsverfahren befindlichen hessischen Teils „WSG Brunnen Wörth, Lützelbach, Stadt Wörth (Bayern)“ des Trinkwasserschutzgebiets für die Gewinnungsanlagen Brunnen Wörth der Stadt Wörth am Main gelten weiter fort.

Wie bereits unter Kapitel 1 der Begründung erwähnt, sollen mit dem vorliegenden 1. Änderungsplan die Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Maintalblick“ zur Bauweise von Garagengebäuden einschließlich Abstellraum und die artenschutzrechtliche Festsetzung zur zeitlichen Beschränkung der Rodungszeit und der Baufeldfreimachung konkretisiert bzw. modifiziert werden.

Aus Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde ist die Festsetzung der Bauweise von Garagen durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht hinreichend bestimmt.

Danach ergebe sich aus der Begründung des Bebauungsplanes, dass es den Bauherrn ermöglicht werden soll, eine Garage ohne Nachbarzustimmung an

einer Nachbargrenze zu errichten. Dabei stehe es dem Bauherrn frei, an welcher Nachbargrenze er die Garage errichtet. Folglich sei es auch möglich, dass die talseitige Außenwand der Garage an einer Nachbargrenze liegt. Zu talseitigen Außenwänden sei jedoch keine Festsetzung getroffen worden.

Hinzu komme, dass der Bezugspunkt für die Wandhöhe der bergseitigen Außenwand „über Oberkante Garagenfußboden“ nach Auffassung der Unteren Bauaufsichtsbehörde nicht hinreichend bestimmt und nicht konkret sei. Die Höhe des Garagenfußbodens sei variabel und könne bei jedem Bauvorhaben individuell festgelegt bzw. geplant werden. Somit könnten bergseitige Außenwände entstehen, die deutlich höher als 2,8 m sind.

Ohne eine diesbezügliche Anpassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes werde die Untere Bauaufsichtsbehörde für die Errichtung von Grenzgaragen mit talseitigen Außenwänden an der Nachbargrenze entsprechende Abweichungsanträge mit Nachbarzustimmung von den Antragstellern anfordern.

Die Ergänzung der artenschutzrechtlichen Festsetzung zur Beschränkung der Baufeldfreimachung trägt dem Bedarf an einer kurzfristigen und baugenehmigungsfreien Realisierung der Bauvorhaben Rechnung.

Nach den in der Artenschutzprüfung ausgesprochenen Empfehlungen gibt es neben der Beschränkung der Ausführungszeit für die Baustellenvorbereitung auf den Zeitraum 1. Oktober und 28./29. Februar auch eine Maßnahmenalternative für den Fall, dass aus zwingenden Gründen die festgelegte zeitliche Befristung nicht eingehalten werden kann. Danach müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft und ggf. die Unbedenklichkeit eines Baubeginns außerhalb der festgelegten Ausführungszeit bescheinigt werden. Den Auftrag dazu muss der jeweilige Bauantragsteller erteilen. Sollte sich dabei herausstellen, dass ein Brutgeschäft (was auch den beginnenden Nestbau miteinschließt) bereits begonnen wurde, muss aber mit dem Beginn der Bauarbeiten bis zum Abschluss der Brut und dem Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden.

Da diese Maßnahmenalternative bislang nicht explizit in den Bebauungsplan aufgenommen wurde, müsste im Rahmen jedes Bauantragverfahrens eine entsprechende Befreiung von der o.g. Festsetzung beantragt werden, was für die Antragsteller zusätzliche Kosten mit sich bringen würde und außerdem ein baugenehmigungsfreies Vorhaben (bei Einhaltung aller sonstigen Festsetzungen) unmöglich macht.

Aus den v.g. Gründen werden die in Rede stehenden textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Maintalblick“ konkretisiert.

Darüber hinaus sollen Flurstücke der nördlich angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Beckshöhe Ost“ und „Beckshöhe II“ in den Geltungsbereich des vorliegenden Änderungsbebauungsplanes einbezogen werden.

Die Stichstraße (westlich gelegene Wegeparzelle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Beckshöhe II“) ist nie umgesetzt worden, da bislang kein Wohngebiet südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Beckshöhe II“ realisiert worden ist. Der Bebauungsplan „Maintalblick“ sieht nun eine andere Erschließung des neuen Wohngebietes vor, so dass zukünftig auf diesen Stichweg verzichtet werden kann.

Der landwirtschaftliche Weg (östlich gelegene Wegeparzelle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Beckshöhe II“ bzw. Wegeparzelle am Westrand des

Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Beckshöhe Ost“) wurde zwar als solcher genutzt, hat aber durch die Wohngebietsplanung „Maintalblick“ seine Funktion verloren und wird daher zukünftig ebenfalls nicht mehr benötigt.

Die v.g. Wegeparzellen sollen daher den benachbarten Baugrundstücken als zusätzliches Bauland zugeschlagen werden.

7.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Der Bebauungsplan „Maintalblick, 1. Änderung“ trifft **für die Baugrundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Maintalblick“** folgende textliche Festsetzungen:

Bauweise

Satz 2 der bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Maintalblick“ zur Bauweise

„Garagengebäude einschließlich Abstellraum bis zu einer Länge von 8,0 m und einer maximalen Höhe der bergseitigen Außenwand von 2,8 m über Oberkante Garagenfußboden sind ohne Grenzabstand an einer Nachbargrenze zulässig“ wird aufgehoben.

Für die Bauweise von Garagengebäuden einschließlich Abstellraum wird stattdessen festgesetzt:

Garagengebäude einschließlich Abstellraum bis zu einer Länge von 8,0 m und einer maximalen Höhe der bergseitigen Außenwand von 2,8 m über Oberkante Garagenfußboden, die maximal 0,3 m über der Oberkante der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen darf, sind ohne Grenzabstand an einer Nachbargrenze zulässig, wenn diese Garagengebäude nur mit Flachdach bzw. flach geneigtem Dach bis 20° Neigung errichtet werden.

Die bisherige Festsetzung zur Bauweise von Garagengebäuden wird damit hinsichtlich der maximalen Höhe der bergseitigen Außenwand durch die zusätzliche Festsetzung eines Bezugspunkts (maximal 0,3 m über der Oberkante der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche) für die Höhe der Oberkante des Garagenfußbodens konkretisiert, um die mögliche Höhe der Garagengebäude und damit auch die Höhe der talseitigen Außenwand der Garagen weiter zu begrenzen.

Aus gestalterischen Gründen im Hinblick auf eine Höhenbegrenzung wird als Bedingung für die Inanspruchnahme dieser „Vergünstigung“ an einer Nachbargrenze die Dachform bzw. -neigung der betroffenen Garagengebäude ergänzend beschränkt auf Flachdach bzw. flach geneigtes Dach bis 20° Neigung.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Artenschutz

Satz 1 der bisherigen Festsetzung der „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Artenschutz“ zur „Beschränkung der Rodungszeit und der Baufeldfreimachung“

„Die Fällung von Höhlenbäumen, die Fällung, Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen, das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung sind nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar zulässig“ wird ergänzt und wie folgt neu festgesetzt:

Die Fällung von Höhlenbäumen, die Fällung, Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen, das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung sind nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar zulässig. Von der zeitlichen Befristung des Abschiebens der Vegetationsdecke und der Baustellenvorbereitung kann abgewichen werden, wenn vor dem geplanten Beginn der Arbeiten eine fachlich qualifizierte Person die potentiellen Bruthabitate auf das Vorhandensein von Nestern überprüft und eine entsprechende Unbedenklichkeit bescheinigt.

Die bisherige Festsetzung zur Beschränkung der Ausführungszeit wird somit durch den zweiten Satz ergänzt.

Die übrigen Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Maintalblick“ gelten weiter fort.

Der Bebauungsplan „Maintalblick, 1. Änderung“ trifft innerhalb seines Geltungsbereiches **für die Flurstücke, die im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Beckshöhe Ost“ und „Beckshöhe II“ liegen**, folgende zeichnerische Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen der benachbarten Bebauungspläne „Beckshöhe Ost“ und „Beckshöhe II“ werden übernommen. Als Art der baulichen Nutzung wird daher „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden ebenfalls aus den Bebauungsplänen „Beckshöhe Ost“ und „Beckshöhe II“ übernommen. Es werden daher eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5 sowie eine maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse von 1 festgesetzt. Diese Werte bilden ein städtebauliches Maß ab, das eine kleinteilige Bebauung mit großzügigem Freiflächenanteil ermöglicht. Das Maß der Bodenversiegelung wird begrenzt und eine ausreichende Begrünung der Baugrundstückflächen sichergestellt.

Als maximale Traufhöhe über Oberkante Straßenmitte („Beckshöhe“) werden 5,5 m festgesetzt. Dies entspricht dem in den rechtsverbindlichen Bebauungspläne festgesetztem Wert im hier betroffenen östlichen Abschnitt der Straße „Beckshöhe“.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Eine weitere Anpassung an die angrenzenden Baugebiete erfolgt durch die Übernahme der Festsetzung einer offenen Bauweise gemäß § 22 BauNVO.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen definiert und sind dabei grundstücksübergreifend als durchgehendes Baufenster festgesetzt, um im Hinblick auf die geringe Breite der Parzellen bzw. die noch anstehende Grundstücksaufteilung einerseits und die Standortwahl geplanter baulicher Anlagen andererseits eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Die Tiefe der Baufenster entspricht dabei der Ausdehnung der in den angrenzenden Bebauungsplänen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Maintalblick, 1. Änderung“ entfallen zum Teil die zeichnerischen Festsetzungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Beckshöhe Ost“ und „Beckshöhe II“ zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, da durch den Wegfall der Wegeparzellen deren Eingrünung bzw. eine Eingrünung der bisher daran angrenzenden Grundstücksgrenzen nicht mehr erforderlich ist und die Anpflanzung zudem der durch den Änderungsplan ermöglichten ergänzenden Bebauung weichen muss. Durch das neue Wohngebiet „Maintalblick“ entfällt zudem das Erfordernis einer Ortsrandeingrünung am Südrand des Geltungsbereiches der Bebauungspläne „Beckshöhe Ost“ und „Beckshöhe II“. Zur Durchgrünung des Baugebietes und als Abgrenzung gegenüber dem südlich angrenzenden Baugebiet „Maintalblick“ wird hier aber an der Begrünungsverpflichtung durch die Festsetzung jeweils einer „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - mehrreihige und flächige Pflanzung aus standorttypischen Laubbäumen und -sträuchern“ einschließlich einer Vorschlagsliste für die Bepflanzung festgehalten. Die Festsetzung orientiert sich dabei an den Anpflanzungsfestsetzungen der Bebauungspläne „Beckshöhe II“ und „Beckshöhe Ost“. Diese Flächen dienen zugleich dem Ausgleich der durch den 1. Änderungsplan ermöglichten baulichen Eingriffe (vgl. nachfolgendes Kap. 8. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung).

Die übrigen textlichen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne zur Grünordnung behalten ihre Gültigkeit.

8. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist bei der bauleitplanerischen Abwägung u. a. auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Zudem ist zu ermitteln, inwieweit die auf der Grundlage des Bebauungsplanes ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden können.

Die Änderungen der textlichen Festsetzungen des 1. Änderungsplanes beziehen sich nur auf die Bauweise von Garagen und eine artenschutzrechtliche Festsetzung, die hinsichtlich der Überbauung von Flächen keine Auswirkungen nach sich ziehen.

Die Änderungen der zeichnerischen Festsetzungen des 1. Änderungsplanes betreffen zwei bisherige Wegeparzellen und daran jeweils westlich und östlich angrenzende Grundstücksstreifen in einer Breite von 3 m. Auf diesen Randstreifen der Baugrundstücke sind in den Ursprungsbebauungsplänen „Beckshöhe II“ und „Beckshöhe Ost“ Flächen zum „Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt (vgl. Kap. 5 Bestehendes Baurecht). Diese grünordnerische Festsetzung entfällt aufgrund der Änderungsplanung. Dafür findet aber für die bisherigen Wegeparzellen, die in den Ursprungsbebauungsplänen als „öffentliche Verkehrsfläche“ bzw. „landwirtschaftlicher Weg“ festgesetzt sind, eine Aufwertung statt, da diese zum einen als Grundstücksflächen mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt werden und zum anderen an deren Südrand neue „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ vorgesehen sind. Die neuen Grundstücksflächen sind zudem mit Festsetzungen zur Gestaltung der Grundstücksfreiflächen belegt, wonach Flächen, die nicht bebaut werden, als private Gartenflächen anzulegen sind.

Da sich aus der Änderungsplanung insgesamt keine Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ergeben, die einen zusätzlichen Ausgleich erfordern würden, wird im vorliegenden Bebauungsplan auf die Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verzichtet.

9. Artenschutz

Zur Gewährleistung des Artenschutzes im Plangebiet wurde vom Büro für Umweltplanung, Rimbach, im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan „Maintalblick“ im Jahr 2019 eine Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchgeführt.

Die Artenschutzprüfung zieht folgendes Fazit:

„Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für die Haselmaus und die Teilgruppe der an Baumhöhlenquartiere gebundenen Fledermausarten sowie für 28 Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Teilgruppe der Fledermausarten und für acht Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand sind in Anbetracht der strukturellen Gegebenheiten nicht zu erwarten bzw. waren nicht für das Plangebiet zu belegen.“

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigen, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Siedlungsflächenerweiterung im begutachteten Bereich ‚Maintalblick‘ kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.“

Als Vermeidungsmaßnahme 05 wird in der Artenschutzprüfung angeführt:

„Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen.“

Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung werden im Bebauungsplan „Maintalblick“ durch entsprechende Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen sowie durch ergänzende Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Lützelbach und dem bzw. der Bauwilligen berücksichtigt.

Zur Klarstellung wird die v.g. Maßnahmenalternative zur Vermeidungsmaßnahme 05 mit dem vorliegenden Änderungsplan ergänzend in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Der zu der Artenschutzprüfung erstellte Bericht ist der Begründung des Bebauungsplanes „Maintalblick“ als Anlage beigefügt.

10. Städtebauliche Daten

Der erweiterte Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Maintalblick, 1. Änderung“, für den die zeichnerischen Festsetzungen getroffen werden, beinhaltet folgende Flächen:

Teilfläche West:		ca. 475 m ²
davon		
Überbaubare Grundstücksfläche:	ca. 215 m ²	
Fläche zum Anpflanzen ...:	ca. 56 m ²	
Teilfläche Ost:		<u>ca. 394 m²</u>
davon		
Überbaubare Grundstücksfläche:	ca. 186 m ²	
Fläche zum Anpflanzen ...:	ca. 46 m ²	
Erweiterter Geltungsbereich insgesamt:		ca. 869 m²



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-31/2023	
Abteilung	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Soziale Hilfen
Fachbereich	Öffentl. Sicherheit und Ordnung, Bestattungswesen, Wahlen, Renten, Datenschutz
Datum	20.01.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	26.01.2023	vorberatend
Gemeindevorstand	31.01.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	31.01.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	27.03.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	30.03.2023	beschließend

Betreff:

Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Lützelbach

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Lützelbach in der vorliegenden Neufassung.

Sachdarstellung:

Die Feuerwehrsatzung regelt die Organisation und die personelle Zusammensetzung der gemeindlichen Feuerwehr und der Ortsteilfeuerwehren. Die derzeit geltende Fassung trat am 26.03.2015 in Kraft.

Der Wehrführerausschuss als zuständiges Gremium hat auf Grundlage der aktualisierten Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes die Satzung überarbeitet. Insbesondere soll mit der Neufassung die Möglichkeit geschaffen werden, die wichtigen Führungspositionen mit einem zweiten Stellvertreter zu besetzen. Außerdem sind einige organisatorische und redaktionelle Änderungen vorgesehen.

Der Entwurf ist als Synopse zur seitherigen Satzung beigelegt, Änderungen sind in roter Farbe kenntlich gemacht.

Die Angelegenheit war bereits Gegenstand der Tagesordnungen der Sitzungen Ende Januar, wurde aufgrund der kurzfristigen Vorlage damals aber nicht behandelt.

Anlage(n):

1. Synopse Feuerwehrsatzung

Der Bürgermeister

Synopse: Aktuelle Fassung

§ 1 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Lützelbach“.

Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles

“Freiwillige Feuerwehr Lützelbach, Ortsteil Breitenbrunn“;

“Freiwillige Feuerwehr Lützelbach, Ortsteil Haingrund“;

“Freiwillige Feuerwehr Lützelbach, Ortsteil Lützel-Wiebelsbach“;

“Freiwillige Feuerwehr Lützelbach, Ortsteil Rimhorn“;

“Freiwillige Feuerwehr Lützelbach, Ortsteil Seckmauern“.

(2) Sie steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

Synopse: Künftige Fassung

§ 1 Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Lützelbach“.

Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles:

“Freiwillige Feuerwehr Lützelbach, Ortsteil Breitenbrunn“;

“Freiwillige Feuerwehr Lützelbach, Ortsteil Haingrund“;

“Freiwillige Feuerwehr Lützelbach, Ortsteil Lützel-Wiebelsbach“;

“Freiwillige Feuerwehr Lützelbach, Ortsteil Rimhorn“;

“Freiwillige Feuerwehr Lützelbach, Ortsteil Seckmauern“.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehr-angehörigen bedient er sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen **und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.**

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Lützelbach gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
4. Kindergruppen
5. Musikabteilung

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen

- a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b. Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Lützelbach gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe
5. Musikabteilung

§ 5 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die **durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Bekleidung und persönliche Ausrüstung** pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b. Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung,

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Lützelbach haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Lützelbach zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Gemeinde Lützelbach sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandinspektor/ bei der Gemeindebrandinspektorin oder beim Wehrführer/der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich **aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen**. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, **die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Lützelbach haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze sowie Aus- und Fortbildung in der Gemeinde Lützelbach zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG)**. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Gemeinde Lützelbach sein.
- (3) **Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.**
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über **die Tauglichkeit oder die persönliche Eignung** kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.

- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Gleichzeitig sind die Aufzunehmenden durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber jedermann, unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Gemeindebrandinspektor beendet werden.

§ 6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a. der Vollendung des 60. Lebensjahres. Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Feuerwehrdienstzeit auf Antrag der oder des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sich vor der Entscheidung über die Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Entscheidung trifft die Gemeinde.
 - b. dem Austritt,
 - c. dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (3) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund –nach Anhörung des Feuerwehrausschusses– durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a. der Vollendung des 60. Lebensjahres **oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,**
 - b. dem Austritt,
 - c. dem Ausschluss,
 - d. **der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung**
- (2) **Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG haben sich die Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.**
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) **Der Gemeindevorstand kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses einen Angehörigen** der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist **den** Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, **die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.**

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors/ der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu folgen,
 - b. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c. am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors und dessen Stellvertretern, des Wehrführers und dessen Stellvertretern sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors/ der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu folgen,
 - b. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c. am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

(6) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- a. den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
- b. die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - i. wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 - 91s StGB,
 - ii. wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB,
 - iii. wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB,
 - iv. wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB,
 - v. wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
 - a. eine Ermahnung,
 - b. einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Erreichen der Altersgrenze gemäß § 6 Abs. 1 a) dieser Satzung, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b. durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

- (1) **Verletzen Angehörige der Einsatzabteilung ihre Dienstpflichten**, so kann der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss **ihnen gegenüber**
 - a. eine Ermahnung,
 - b. einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
 - c. **eine bis zu sechsmonatige Suspendierung vom Einsatz- und Übungsdienst**aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen **und ist zu dokumentieren**. Vor dem Verweis **und der Suspendierung** ist den Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. **Über den schriftlichen Verweis und die Suspendierung gem. Abs. 1 b) und c) ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Ausfertigung dieser Niederschrift ist den Betroffenen gegen Unterschrift auszuhändigen.**

§ 10 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Erreichen der Altersgrenze gemäß § 6 Abs. 1 a) dieser Satzung, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung **oder dem Musikzug** ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b. durch Ausschluss (**§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend**),
- (3) **Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden**

Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zum Erreichen des durch aktuelle gesetzliche Regelung, festgelegten Höchstalters. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 7 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden.

Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) finden entsprechende Anwendung.

§ 10 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach führt den Namen „Jugendfeuerwehr Lützelbach“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.

(2) Die Jugendfeuerwehr Lützelbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer/die Wehrführerin), der/die sich dazu des/der Leiters/Leiterin der Jugendfeuerwehr bedient. Der Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.

(6) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehren im Bereich der Gemeinde Lützelbach gegenüber den Einsatzabteilungen. Er/Sie ist stimmberechtigtes Mitglied im Wehrführer-ausschuss. Er/Sie ist Bindeglied zwischen dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin und den Jugendfeuerwehren, koordiniert die Jugendarbeit und organisiert gemeinschaftliche Veranstaltungen für die Jugendlichen. Er/Sie wird bei der gemeinsamen Jahreshauptversammlung von den Jugendfeuerwehrwarten/Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendgruppenleiter/innen aller Feuerwehren der Gemeinde auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(7) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der/die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart/in zu unterstützen. Der/die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart/in hat den Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Verhinderung zu vertreten. Er/Sie wird bei der gemeinsamen Jahreshauptversammlung von den Jugendfeuerwehrwarten/Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendgruppenleiter/innen aller Feuerwehren der Gemeinde auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 11 Jugendfeuerwehr

(1) Die **Jugendfeuerwehr** der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach führt den Namen „Jugendfeuerwehr Lützelbach“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.

(2) Die Jugendfeuerwehr Lützelbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestalten **ihre Aktivitäten** als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr **sowie des Wehrführers der örtlichen Ortsteilwehr**, die sich dazu **des Jugendfeuerwehrwartes** bedienen. **Der Jugendfeuerwehrwart** muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche **persönliche**, fachliche und pädagogische Eignung (**§ 7 Abs. 6 FwOV**) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.

Der Jugendfeuerwehrwart wird von den Mitgliedern der Einsatzabteilung in der örtlichen Jahreshauptversammlung nach vorheriger Anhörung des Jugendrates der örtlichen Jugendfeuerwehr gewählt.

(4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehren im Bereich der Gemeinde Lützelbach. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Wehrführerausschuss. Er ist Bindeglied zwischen dem Gemeindebrandinspektor und den Jugendfeuerwehren, koordiniert die Jugendarbeit und organisiert gemeinschaftliche Veranstaltungen für die Jugendlichen. **Er wird bei der gemeinsamen Jahreshauptversammlung von den Jugendfeuerwehrwarten aller Feuerwehren der Gemeinde und den Jugendgruppensprechern aller Jugendfeuerwehren der Gemeinde auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.** **Solange das Amt des Gemeindegemeinderwartes noch nicht geschaffen ist, sind zur Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwarts auch die Leiter der Kindergruppen aller Feuerwehren der Gemeinde stimmberechtigt.**

- (5) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart zu unterstützen. Der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Verhinderung zu vertreten. Er wird bei der gemeinsamen Jahreshauptversammlung von den Jugendfeuerwehrwarten aller Feuerwehren der Gemeinde und den Jugendgruppensprechern aller Jugendfeuerwehren der Gemeinde für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- Solange das Amt des stellvertretenden Gemeindegemeinschaftsleiter noch nicht geschaffen ist, sind zur Wahl des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwarts auch die Leiter der Kindergruppen aller Feuerwehren der Gemeinde stimmberechtigt.

§ 10 a Kindergruppen

- (1) Bei den Freiw. Feuerwehren sollen nach Möglichkeit zur Nachwuchsgewinnung Kindergruppen gebildet werden. Die Gemeinde soll der Arbeit der Kindergruppen besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern.
- (2) Kinder vom vollendeten 6. bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres können in die Kindergruppen aufgenommen werden.
- (3) Als Leiter oder Leiterin darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung hat. Der Leiter / die Leiterin berichtet an den örtlichen Wehrführer.

§ 12 Kindergruppe

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach führt den Namen „Kindergruppe der Feuerwehr Lützelbach“ und den Ortsteilnahmen als Zusatz.
- (2) Die Kindergruppe der Feuerwehr Lützelbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestalten ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach untersteht die Kindergruppe der Feuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer der Ortsteilwehr, die sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedienen. Der Leiter der Kindergruppe der Feuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung (§7 Abs. 7 FwOV) besitzen. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4) Der Gemeindegemeinderat vertritt die Interessen der Kindergruppe der Feuerwehr im Bereich der Gemeinde Lützelbach. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Wehrführerausschuss. Er ist Bindeglied zwischen dem Gemeindebrandinspektor und den Kindergruppen der Feuerwehr, koordiniert die Jugendarbeit und organisiert gemeinschaftliche Veranstaltungen für die Jugendlichen. Er wird bei der gemeinsamen Jahreshauptversammlung von den Leitern der Kindergruppen der Feuerwehr aller Feuerwehren der Gemeinde für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Solange das Amt des Gemeindegemeinderats unbesetzt bleibt, vertritt der Gemeindegemeinderat die Interessen der Kindergruppen der Feuerwehr im Bereich der Gemeinde Lützelbach.
- (5) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Gemeindegemeinderat zu unterstützen. Der stellvertretende Gemeindegemeinderat hat den Gemeindegemeinderat bei Verhinderung zu vertreten. Er wird bei der gemeinsamen Jahreshauptversammlung von den Leitern der Kindergruppen der Feuerwehr aller Feuerwehren der Gemeinde für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 11 Spielmannszugabteilung

(1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach führt den Namen „Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Lützel-Wiebelsbach“.

(2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, sie sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, der/die sich dazu des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin bedient.

§ 13 Musikabteilung

- (1) Die **Musikabteilung** der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach führt den Namen „Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Lützel-Wiebelsbach“.
- (2) Die **Musikabteilung besteht aus Personen**, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie **handelt** als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr auf Grundlage einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, **die nicht der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach angehören**, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach untersteht die Musikzugabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor, der sich dazu des **Leiters** des Musikzuges bedient.

§ 12

Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin, stellvertretender Gemeindebrandinspektor/stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, Wehrführer/Wehrführerin, stellvertretender Wehrführer/stellvertretende Wehrführerin

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach ist der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung für fünf Jahre gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenamt auf Zeit der Gemeinde Lützelbach ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

§ 14

Gemeindebrandinspektor, erster und zweiter stellvertretender Gemeindebrandinspektor Wehrführer, erster und zweiter stellvertretender Wehrführer

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach ist der Gemeindebrandinspektor.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung für fünf Jahre gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach (§ 18) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der erforderlichen Lehrgänge nachweisen kann und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. **Zudem soll er seine Hauptwohnung in der Gemeinde Lützelbach haben.**
- (5) Der Gemeindebrandinspektor **wird vom Gemeindevorstand der Gemeinde Lützelbach zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.** Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn **der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor, der zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse** zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monate nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/einer stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Lützelbach ernannt.

(7) Spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.

(8) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15).

(9) Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

(10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(6) Der **erste** stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung **für** die Dauer von fünf Jahren gewählt. **Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend.** Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des **ersten** stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei **Monaten** nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines **ersten** stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann. **Der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird vom Gemeindevorstand der Gemeinde Lützelbach zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.**

(7) **Die Wahl eines zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors kann auf Antrag des Wehrführerausschusses nur mit Zustimmung des Gemeindevorstands erfolgen. Diese Zustimmung ist vor jeder Wahl neu einzuholen.**

Der zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor kann den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung nur dann vertreten, wenn der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor ebenfalls verhindert ist. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Zustimmung des Gemeindevorstands nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor und der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor gewählt werden. Bleibt die Stelle unbesetzt, kann diese mit Zustimmung des Gemeindevorstands in einer späteren Versammlung außerhalb des Wahlturnus nachbesetzt werden. Der zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird vom Gemeindevorstand der Gemeinde Lützelbach zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

(8) **Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, sind die nach den Absätzen 5 – 7 gewählten Personen aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen und zu verabschieden.**

(9) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors. Der Wehrführer wird

von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehren für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Ortsteilfeuerwehr (§ 17).

- (10) Der erste stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des ersten stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Ortsteilfeuerwehr.
- (11) Die Wahl eines zweiten stellvertretenden Wehrführers kann auf Antrag des Wehrführerausschusses nur mit Zustimmung des Gemeindevorstands erfolgen. Diese Zustimmung ist vor jeder Wahl neu einzuholen.
Der zweite stellvertretende Wehrführer kann den Wehrführer im Verhinderungsfalle nur dann vertreten, wenn der erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des zweiten stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Ortsteilfeuerwehr.
- (12) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten die Absätze 5 Satz 1 und 8 entsprechend.

§ 13 Feuerwehrausschüsse

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bzw. des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach je ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin oder dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin als Vorsitzender/Vorsitzende, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin, dem stellvertretenden Gemeindebrandinspektor/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter/einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und einem Vertreter/einer Vertreterin der Jugendfeuerwehr.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und des Vertreters/der Vertreterin der Jugendfeuerwehr erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter.

(4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feuerwehrausschüsse

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilwehren der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach je ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Wehrführer, ggf. dem zweiten stellvertretenden Wehrführer sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart und des Leiters der Kindergruppe der Feuerwehr.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung, des Jugendfeuerwehrwartes und des Leiters der Kindergruppe der Feuerwehr erfolgt in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung für ihren Vertreter.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor und dessen Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertreter/innen sowie dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin besteht und die Aufgaben hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach zu koordinieren.

(2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15 Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

§ 16 Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem

- a. Gemeindebrandinspektor,
- b. dem ersten und ggf. zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektor,
- c. den Wehrführern der Ortsteilwehren,
- d. den ersten und ggf. zweiten stellvertretenden Wehrführern der Ortsteilwehren,
- e. dem Gemeindejugendfeuerwehrwart
- f. dem Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwart

besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach zu koordinieren.

(2) Der Gemeindebrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr **als der Hälfte** der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 17 Jahreshauptversammlung

(1) **Sofern keine örtliche Feuerwehrvereinigung gemäß §20 vorhanden ist, findet unter dem Vorsitz des Wehrführers jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach statt. Sind örtliche Feuerwehrvereinigungen gemäß § 20 vorhanden, kann die Jahreshauptversammlung unter dem Vorsitz des 1. Vorsitzenden der Feuerwehrvereinigung stattfinden.**

(2) **Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer, beim Vorhandensein einer örtlichen Feuerwehrvereinigung gemäß § 20 gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden der Feuerwehrvereinigung einberufen. Der Wehrführer hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.**

(3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin- die Alters- und Ehrenabteilung. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16 Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Lützelbach statt. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) § 15 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahlen der Wehrführer, von deren Stellvertretern, des Jugendfeuerwehrtwarts, des Leiters der Kindergruppe – die Alters- und Ehrenabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(7) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen

§ 18 Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Lützelbach statt. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) § 17 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 17 Wahlen des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin, des Wehrführers/ der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin, des Leiters/der Leiterin der Jugendfeuerwehr und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen und der Vertreter/die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenthäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der stellvertretende Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 19 Wahlen

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung **gelten § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3** entsprechend.

(3) **Der Gemeindebrandinspektor, seine Stellvertreter, die Wehrführer, deren Stellvertreter, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Gemeindejugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehrwarte, der Gemeindekinderfeuerwehrwart und die Leiter der Kindergruppen** werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenthäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, **sofern sich** aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. **§ 17 Abs. 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Niederschriften über die Wahl des Gemeindebrandinspektors sowie von dessen Stellvertretern und der Wahlen der Wehrführer und deren Stellvertretern** sind innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 18 Feuerwehrvereinigung

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 20 Feuerwehrvereinigung

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom **21.02.2015** außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lützelbach, den

.....
Uwe Olt, Bürgermeister